

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire |
| Herausgeber: | Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege |
| Band: | 12/1911 (1912) |
| Artikel: | Die Fabrikarbeit der schulpflichtigen Kinder und ihr Einfluss auf den Schulbetrieb im Kanton Zürich in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts |
| Autor: | Stauber, Emil |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-91148 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- und verschaffte ihnen die Möglichkeit, den sozialen und politischen Druck zu neutralisieren und somit gewisse Vorteile zu erlangen. Aber die Mediation brachte auch ein unerwünschtes Ergebnis: sie verhinderte, dass die Behörden sich auf die Kinderarbeit konzentrierten.

7. Die Fabrikarbeit der schulpflichtigen Kinder und ihr Einfluss auf den Schulbetrieb im Kanton Zürich in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.*)

Von *Emil Stauber*.

1. Die erste zürcherische Fabrikuntersuchung von 1813.

Jahrzehntelang stand die Fabrikarbeit der Kinder im Kanton Zürich im Vordergrund des häuslichen und staatlichen Interesses. Diese Tätigkeit hatte sich unter dem Druck der Verhältnisse immer mehr eingebürgert und gestaltete sich nach und nach zu einem wichtigen Faktor im volkswirtschaftlichen Leben unseres Kantons.

Die Verwendung von Kindern in den Fabriken nahm im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts stark überhand, weil die Spinnmaschinen allgemeine Verbreitung fanden und zugleich die soziale Lage des Volkes infolge der schlimmen Kriegszeiten eine ungünstige war. Zahlreiche Familien benutzten die Gelegenheiten, um durch die Arbeit ihrer Kinder in Fabriken ein höheres Einkommen zu erzielen und ihr Dasein zu erleichtern. Vielfach war man geradezu auf diese Einnahmequelle angewiesen; sie musste vor Not und Elend schützen. Denn mit dem Aufkommen der Spinnmaschinen nahm das Baumwollspinnen als Heimarbeit ab. Sie brachte aber im Laufe der Jahre allerlei Übelstände mit sich, die den Behörden nicht verborgen blieben.

Schon zu Ende der Mediation nahm sich der Erziehungsrat des Kantons Zürich der Sache an; er veranstaltete 1813 eine Untersuchung, die in einlässlicher Weise durchgeführt wurde und ein deutliches Bild dieser Verhältnisse eröffnet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind sowohl in einer Eingabe des Erziehungsrates an den Regierungsrat vom 4. April 1815, als auch in einem Memorial des Erziehungsrates betreffend den Einfluss der Spinnmaschinen auf die

*) Als Quelle für diese Arbeit kommt fast ausschliesslich in Betracht: Staatsarchiv Zürich, U. 28.

Erziehung und Beschulung der angestellten Kinder nach den im Kanton Zürich gesammelten Erfahrungen und Beobachtungen verdichtet. Die Eingabe bringt hauptsächlich allgemeine Betrachtungen, während das Memorial sich vor allem aus mit den Einzelheiten der Untersuchung beschäftigt; beide Aktenstücke sind von bedeutendem volkswirtschaftlichem Interesse. Die Eingabe spricht sich u. a. in folgender Weise aus:

„Es ist ohne Zweifel der ganz oder grösstenteils Fabrikarbeit treibende und vom Fabrikverdienst lebende Teil unseres Kantons, der seit fünfzig Jahren die weltlichen und geistlichen Behörden oft in schwere Sorgen versetzte. Seit der Boden über alles Verhältnis nach seiner Grösse und seinen Produkten bevölkert worden, war es im ganzen ein ebenso leicht denkender und sorglos lebender, als mit leichter Hand sein Brot gewinnender, weichlicher Haufe, der bei vorfrüher und zahlreicher Fortpflanzung ein markloseres und ärmeres Geschlecht um das andere hervorbrachte, aber nicht die innere Stärke des Staates vermehrte. Schon in der Teurung der siebziger Jahre und seither so oft Handel und Wandel stockten, fühlte der Staat die Last, einer so grossen Menschenzahl ihr Dasein zu fristen, die, sobald ihr vom Ausland abhängiger Verdienst abnimmt und verschwindet, ihren notdürftigen Unterhalt nicht mehr zu finden weiss.

Es hatte in der Tat seit längerer Zeit den Anschein, als ob der beträchtlichste Teil des Fabrikverdienstes, das Baumwollspinnen, unwiederbringlich verloren gehe, da nebst andern Anfechtungen und Beschränkungen von aussen auch die englischen Maschinen dem Handgespinnst bald allen Wert und Vertrieb raubten. Allein die Verpflanzung der Spinnmaschinen in die Schweiz glückte besser, als man hoffen durfte, und ein paar tausend Menschen, grossenteils junge Leute, finden darin für einmal wenigstens nicht übeln Verdienst.

Diese Ereignisse waren aber auch von empfindlichem Einfluss auf die sittliche Beschaffenheit des Volkes, auf die Erziehung und Bildung der Jugend. Ehe das Baumwollspinnen überhand nahm, liess man den Kindern Zeit, an Leib und Seele sich zu entwickeln und stark zu werden. Im Sommer verwendete man die grössern Kinder allerdings zu Feldarbeiten; aber im Winter gab es doch keine Abhaltung von der Schule, und man schickte sie gerne bis zum fünfzehnten Jahre, da bei reiferem Verstande der Unterricht mehr haftete und fruchtete. Als man aber anfing, Kinder vom siebenten Jahre an ans Spinnrad zu setzen und schon das neunjährige Kind täglich einen oder zwei Schneller verdienen konnte, da hatten leichtsinnige Eltern

schon eine schwere Versuchung, den Schulunterricht häufig unterbrechen zu lassen und ihre Kinder so früh wie möglich der Schule völlig zu entziehen. Daher das grosse Übel der Schulabsenzen. Mit diesen Leuten mussten die Schulaufseher immer im Streite liegen und wurden oft des immerwährenden Kampfes müde, zumal vorgebliche, oft auch wahre Not strengere Mittel anzuwenden versagte. Und aus denselben Ursachen fing manches sittliche Übel an, Leib und Seele schwächend, bei der Jugend einzuschleichen und das sogenannte Rastgeben auch die heiligen Bande der häuslichen Gesellschaft zu zerreißen.

Alle diese Übel mehrten sich bei der Einführung der Spinnmaschinen. Die Eltern der darin arbeitenden Kinder und die Unternehmer selbst glaubten grossenteils, aller Rücksicht auf Erziehung und Beschulung entbunden zu sein. Man glaubte, wenn ein Kind in die Spinnmaschine gehe, so habe die Schule keinen Anspruch mehr oder müsse sich mit Stunden begnügen, wo die Kinder von der Maschinenarbeit her abgemattet und schlaftrig sind. So wurden auch die Kinder frühzeitig den Augen ihrer Eltern entzogen. Die Direktoren der Fabriken und ihre Untergeordneten waren gewöhnlich zufrieden, wenn nur die Arbeit vonstatten ging, ohne sich weiter um die Kinder zu bekümmern; es gab dabei freilich auch rühmliche Ausnahmen.

In den Berichten wird auch etwa der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass der von den Maschinen herumfliegende Baumwollstaub der Lunge der jungen Leute verderblicher sei als die Luft, worin sie vorher zu Hause den Winter durch atmeten.

Das Rastgeben besonders erhielt einen neuen und stärkern Aufschwung, zumal viele Kinder in Maschinen gehen, die Stunden weit von ihrem Wohnort gelegen sind.“

Weiter wird gesagt, dass der frühzeitige Erwerb viele Kinder schon zur Genussucht verleite. „Weil der Arbeitslohn von den Kindern unmittelbar eingenommen wird, so glauben sie, wenn nicht über das Ganze, so doch über einen Teil nach eigener Willkür verfügen zu dürfen und verwenden so wöchentlich mehr oder weniger Geld zur Hoffahrt oder zum Wohlleben und eiteln Belustigungen.“

Eine weitere schlimme Folge der Kinderarbeit sei der Umstand, dass die Kinder in den Spinnereien nicht eine Arbeit lernten, mit welcher sie einst als Erwachsene sich nähren könnten. „Sie verrichteten eine leichte Arbeit, zu der Kinder am besten geeignet und am meisten begehrte waren. Mit Antritt des männlichen Alters aber sehen die meisten ihrer Entlassung entgegen; alsdann aber sind sie

für jeden Stärke und Abhärtung erfordernden Beruf erschlafft und für andere mehr Kunstgeschicklichkeit benötigende Arbeit zu stumpf geworden. Ein zahlreicher Aufwuchs solcher Menschen muss mit der Zeit ihren Gemeinden und dem Staate in physischer, moralischer und ökonomischer Hinsicht lästig werden, zumal in gewissen Gemeinden mehr als ein Drittel der Jugend von den Maschinen gedungen ist, was die grosse Verödung der dortigen Schulen zeigt.“

Das Memorial weist zunächst auf den Unterschied in der Be-tätigung der Kinder neben der Schule in früheren Zeiten gegenüber der damaligen hin. „Vor 50 Jahren wurden insgemein die Bauern-kinder neben der Schule nur allein zu Haus- und Feldgeschäften ge-braucht, die ihren Kräften und Jahren angemessen waren, ohne sie dazu streng dauernd anzuhalten; man vergönnte ihnen manche Stunde zu ergetzenden Spielen, ja die Geschäfte selbst waren ihnen mehr Spiele eigener Wahl als Arbeiten, so dass Leib und Seele sich ohne Zwang und Druck entwickeln konnten, ohne Harm und Plage ihrer Kindheit froh wurden und einen Schatz von kecker Munterkeit für ihr ganzes Leben sammelten. Heutzutage aber hat die Landjugend keine so guten Tage mehr. Grossen- oder grösstenteils nötigt der mit Schulden beladene oder geizige Bauer seine Kinder zu Arbeiten, die für ihr Alter zu schwer oder zu anhaltend sind; sie müssen ihm vor der Zeit erwachsene Knechte und Mägde versehen; und die Kinder von der zahlreichen Klasse der Fabrikarbeiter werden schon im 7. und 8. Lebensjahre ans Spinn- und Spulrad gebannt und haben täglich ihr Fach zu fertigen, wobei ihnen fast keine Frist zu freier Bewegung bleibt. Die Bauernkinder entkräften sich vor den Jahren und gelangen niemals zu ihrem gehörigen Wachstum und voller Stärke. Man sieht deswegen oft die Gesichtszüge von 20 Jahren mit der Leibesgrösse von 12 und 13 Jahren vereinigt; oft verfallen sie in eine Art von tödlicher Auszehrung oder Dörrsucht. Ähnlich steht es mit den Kindern, die auf dem Spinnstuhl in der Stubenluft oder am Schatten arbeiten müssen. Allein da die Handspinnerei der Baum-wolle je länger je mehr schwindet, tritt nun an ihre Stelle die Maschinenspinnerei, die seit 2—3 Jahren mächtig um sich greift.“ (Die erste Maschinenspinnerei der Schweiz wurde 1801 im Hard-Wülfingen eröffnet.)

Das Memorial bespricht sodann die Ergebnisse der Untersuchung der vom Erziehungsrat eingesetzten Kommission. An alle Schul-behörden, in deren Kreis Spinnmaschinen sich befanden, waren Umlaufschreiben geschickt worden, um nachher „mit voller Kenntnis der Sache handeln zu können“.

Nach dem aufgenommenen, ziemlich vollständigen Verzeichnis befanden sich ums Jahr 1815 im Kanton Zürich ungefähr 60 kleinere und grössere Spinnmaschinen (Spinnereien); zwei derselben beschäftigten je mehr als 100 Kinder, fünf über 60, sechs über 30, acht je 10—30, die übrigen weniger als 10. Im ganzen Kanton waren 1124 schulpflichtige Kinder in den Spinnereien angestellt. Dazu kamen noch die in andern Fabriken betätigten Kinder und diejenigen, welche in den Spinnereien zu Jona bei Rapperswil arbeiteten. Ungefähr die Hälfte der Fabrikinder stand im Alter von 13—15 Jahren, von den übrigen zählte die Mehrheit weniger als dreizehn Jahre. An den Orten, wo grosse Spinnereien bestanden, gab es viele Kinder, die aus entfernten Gemeinden stammten und an die Kost gingen.

Spinnereien gab es in Zürich, Winterthur, Küsnacht, Männedorf, Stäfa, Altstetten, Egg, Grüningen, Uster, Ötwil a. S., Bubikon, Wald, Horgen, Richterswil, Wädenswil, Kefikon, Ellikon und Wülflingen. Den stärksten Besuch von schulpflichtigen Kindern wiesen auf die Gemeinden Stäfa, wo 71 Repetierschüler und 47 Alltagschüler in die Spinnmaschinen gingen, Wülflingen, wo über 90 Schüler solche Beschäftigung hatten, Männedorf mit 115, Ötwil a. S. mit 78, Bubikon mit 58, Richterswil mit 55, Wädenswil mit 48, Altstetten mit 32 Fabrikschülern, von denen 14 in Spinnereien und 18 in andern Fabriken arbeiteten.

Je nach den verschiedenen Arbeiten, die die Kinder zu verrichten hatten, konnte man Knüpfkinder, Vorwerk-Arbeiter, Kartenstecker und Baumwollen-Erleser unterscheiden. Ein Knüpfkind verdiente in Männedorf wöchentlich 24 ff bis 1 fl.; zum Arbeiten an den Vorwerken bedurfte man grösserer Kinder, welche $1\frac{1}{2}$ bis 2 fl. Lohn hatten. Zum Erlesen der Baumwolle konnte man junge Kinder, von 6—10 Jahren, verwenden, die ungefähr 12 Batzen Wochenlohn erhielten. Als Kartenstecker pflegte man ebenfalls jüngere Kinder anzustellen. Ein Berichterstatter bemerkte, die meisten Kinder seines Ortes, die jetzt in der Maschine Arbeit und Lohn fänden, wären vorher im Müssiggang herumgelaufen und hätten nichts verdient.

Gross erscheint der ökonomische Nutzen, den die Gemeinde Wülflingen aus der Spinnerei zog, indem ihr jährlich etwa 25,000 fl. Lohn zukamen. Der dortige Pfarrer sagt, dass dieser Gewinn aber nicht immer zum wahren Nutzen der Kinder verwendet werde, sondern öfters zur Üppigkeit und Schwelgerei. „Man fürchtet, dieser Nahrungs- zweig werde der Landwirtschaft mehr oder minder Abbruch tun. Wenigstens hat man Mühe, Taglöhner zu finden und muss sich daher

einen höhern Taglohn gefallen lassen. Der Erfolg wird lehren, ob diese in Fabriken aufwachsenden Leute nicht zu landwirtschaftlichen oder auch nur zu hauswirtschaftlichen Dingen weniger tüchtig und geneigt seien.“ Eine andere Bewandtnis hatte es zu Ellikon a. d. Thur, wo die meisten Kinder nur die Hälfte des Jahres in die Fabrik gingen und daneben ihren Feldgeschäften nachgingen. Man betrachtete hier die Fabrikarbeit lediglich als Nebenverdienst und wollte die Landwirtschaft nicht vernachlässigen.

Über den physischen Einfluss der Fabrikarbeit für Kinder sprechen sich einzelne Berichterstatter dahin aus, dass der lange Aufenthalt in den Fabrikräumen, wo die Arbeit meistens Tag und Nacht rastlos fortging mit Ablösung um Mitternacht und Mittag, ungesund sein müsse; denn die Luft sei mit Baumwollenstaub, Ölgeruch und andern Dünsten erfüllt; die Kinder müssten auch Entbehrung oder doch Abbruch an dem den jungen Leuten besonders gedeihlichen, naturgemässen Nachtschlaf leiden. Das blasse, hagere Aussehen vieler Fabrikinder wirke für gewissenhafte Eltern abschreckend. In verschiedenen Spinnstuben seien indessen durch Luftzüge Vorkehrungen für die Lufterneuerung getroffen.

Nicht gerade erfreulich sprechen sich viele Berichterstatter über den Einfluss der Fabrikarbeit auf die Sittlichkeit der Jugend aus. So heisst es: „Die häusliche Erziehung, wo sie etwa noch gut sein mag, das häusliche Leben, welches durch alle seine Verhältnisse und Ereignisse auf Sinn, Gemüt und Herz, wenn auch unbemerkt, gleichwohl mächtig wirkt und manches lehrt, was kein anderer Unterricht geben kann, geht beinahe ganz zu nichte. Wenn auch vielfach in den Maschinen bestmögliche Aufsicht auf Fleiss und sittliches Betragen geführt wird, so ist doch Zucht und Ehrbarkeit unter einem so grossen Schwarm von Kindern, wie er in den grossen Fabriken zusammenkommt, schwer zu erhalten. Ein Pfarrer hält die Spinnmaschinen für keine guten Sittenschulen der Jugend, weil die Gespräche und Lieder der Arbeiter gar oft die Wohlanständigkeit verletzen. Von anderer Seite wird gesagt, dass ehrbare Leute durch die groben, zotigen Reden, durch das Schimpfen und Zanken auf der Strasse von den aus der Maschine kommenden Kindern geärgert und bei Nacht beunruhigt werden. Weiter wird geklagt, dass der grössere Verdienst schon den jungen Leuten die Mittel verschaffe, um Wirtschaften zu besuchen, sich dem Trinken, Spielen und andern Ausgelassenheiten zu ergeben. „Mit Bedauern“, sagt ein Spinnereidirektor, „müssen wir wahrnehmen, dass mehrere dieser jungen Leute aus

ihrem dürftigen Erwerb wider alle Erlaubnis Schenken besuchen, Tabak rauchen, Karten und Feuerwerk spielen u. dergl.“

Als das schlimmste wird vom See die starke Verbreitung einer zwar nicht neuen Pest für die Sittlichkeit des Fabrikvolkes, des sogenannten Rastgebens, bezeichnet. „Wenn nämlich ein Kind etwas mehr zu verdienen weiss, als seine Nahrung und Kleidung kostet, so fängt es an, seine eigene Kasse zu führen, zahlt seinen Eltern wöchentlich ein Gewisses, marktet mit ihnen um dasselbe und geht, wenn es anderswo wohlfeiler unterkommen kann, oder wenn ihm die häusliche Ordnung daheim nicht mehr gefällt, anderswohin, wo es freier und ungebundener lebt. Solche Verkostgeldung heisst den Rast geben, vermutlich weil ein solches Kind, wenn sein Kostgeld verdient und entrichtet ist, nach Willkür und Belieben rasten, mit seiner übrigen Zeit und dem Überschusse des Verdienten anheben kann, was es gelüstet. Ein solches Kind glaubt nach bezahltem Raste den Eltern nichts weiter schuldig und nicht mehr unterwürfig zu sein, weil es von den Eltern auch nicht mehr abhange, sondern ihnen die Kost bezahle. Und die Eltern rechnen dies dem Kinde selbst allzu hoch an, halten ihr Kind schon für erzogen, für geschickt und brav und glücklich genug, wenn es nur Geld verdient, glauben ihm auch nun nicht mehr viel befehlen zu dürfen, das eine oder andere oder alles nachsehen zu müssen, damit es nicht von ihnen gehe. Das Kind fordert und benutzt diese Nachsicht, lässt sich über seine Kleidung, Erholung und Freuden nicht mehr viel raten und einreden. Statt die erübrigten Schillinge zu sparen, verbraucht es dieselben zu Kleiderpracht und modischem Tand, der grössere Knabe zu Spiel und Trunk. Wie gross wird der Schaden, wenn die Kinder schon vom achten Jahre an Geld verdienen und darum stolz von den Eltern nicht mehr so abhängig zu sein glauben, wenn diese so frühe schon anfangen, den Geldgewinn als Hauptzweck ihrer Bestimmung anzusehen!“

Von üblen Folgen musste auch der Umstand begleitet sein, dass an gewissen Orten Spinnereien bestanden, für welche die Kinder der nächsten Umgebung nicht hinreichten; deshalb wurden Kinder aus entfernten Gemeinden herangezogen, die Eltern und Heimat verliessen und in der Nähe einer Maschine an die Kost gingen. Nach dem Verzeichnis gab es 176 Kinder, die nicht in ihrer Heimat in die Fabrik gingen.

Neben mehr oder weniger ungünstigen Ausserungen über den Einfluss der Kinderarbeit in den Fabriken begegnet man auch wohl-

wollendern Ansichten. Mehrfach wird erklärt, dass viele Kinder vorher im Müssiggang oder auch im Bettel herumgelaufen seien, nun aber lohnende Beschäftigung besitzen. Von andern Seiten wird mitgeteilt, dass es glücklicherweise noch viele Eltern gebe, bei denen Redlichkeit, Frömmigkeit und gute Zucht zu Hause walten. Günstigere Verhältnisse bestanden auch in den Gegenden, wo die Kinder nur einen Teil des Jahres die Fabrik besuchten, oder wo kleinere Maschinen betrieben wurden oder endlich da, wo nur am Tage gearbeitet wurde. Immerhin tönt auch von da her die Klage, dass die Fabrikkinder gewöhnlich einen starken Hang zur Kleiderpracht und zum guten Essen und Trinken zeigen.

Nachteilige Wirkungen übte der Fabrikbesuch der Kinder auf ihre Schulpflicht und auf die Teilnahme am Religionsunterricht aus. Aus Küsnacht wird z. B. berichtet, dass bei den Kindern, welche den Tag über in einer Spinnerei arbeiten, von Beschlüfung keine Rede mehr sei; diejenigen, welche von Mitternacht bis Mittag oder umgekehrt in der Fabrik tätig sind, kommen am freien Halbtage müde und schlaftrig. Richterswil meldet: „Von den 55 Maschinenkindern besuchen einige wenige höchst selten, die meisten niemals die Schule und bekümmern sich ebensowenig um Religionsunterricht und Gottesdienst.“ „In Stäfa sind von den täglichen Schülern einige, seitdem sie in einer Maschine angestellt wurden, ganz von der Schule ausgeblieben; andere kommen an dem halben Tage, den die Maschine freilässt, mehr oder weniger oft, aber nach dem einstimmigen Zeugnis der Lehrer mit einer unbesiegbaren Schlaftrigkeit, die keine Fortschritte gestattet.“ Ebenso war es in Ötwil a. S.: „Von den Repetierschülern wird höchstens zur Hälfte der Unterricht besucht. Die Meister machen es den Kindern zum Gesetze, nur alle vierzehn Tage in die Schule zu gehen, worüber hinaus unter mancherlei Titeln noch andere Absenzen gemacht werden.“ In Altstetten konnte die Repetierschule nur an einem Sonntag nach der Kinderlehre, im Sommer etwa fünf Viertelstunden, im Winter zwei Stunden gehalten werden, und mehrere Schüler versäumten auch diese, wenn sie in den Indiennen-Druckereien selbst an einem Sonntag arbeiten mussten. „Der Fall ist nicht selten, dass ein Schüler von 15 oder 16 Jahren kaum lesen und einen ordentlichen Buchstaben schreiben kann, der als 10 oder 12 Jahre alter Schüler mit bester Zufriedenheit aus der täglichen Schule entlassen werden konnte.“ Besser lauten dagegen die Berichte von Ellikon, Kefikon, Winterthur, Wädenswil; an letzterm Orte hielt der Pfarrer selber Repetierschule, die von den Maschinenkindern regelmässig besucht wurde.

Das Memorial von 1815 weiss auch von bereits getroffenen Vorkehrungen und von Anerbieten seitens der Fabrikanten und Meister gegen die Nachteile, welche die Erziehung und Beschulung der Kinder in den Spinnmaschinen erleide, zu erzählen. So hatten bereits die meisten Fabriken Reglemente für sämtliche Arbeiter eingeführt, wodurch ihnen pünktliche Subordination, Pünktlichkeit im Erscheinen zur Arbeit, Treue, Fleiss, Gehorsam, sittsames und stilles Betragen, Reinlichkeit und Sorgfalt im Gebrauch der Maschinen und Werkstätten vorgeschrieben und verboten ist, während der Arbeit irgend etwas, besonders Obst, zu essen und ohne Erlaubnis vor angezeigter Feierstunde die Arbeit zu verlassen.

An verschiedenen Orten waren Vorkehrungen getroffen, dass die Kinder unterrichtet wurden. So gab es in Wülflingen eine Fabrikschule, in der die Fabrikkinder wöchentlich sieben Stunden Privatunterricht auf Kosten der Fabrikanten durch den Lehrer der Dorfschule erhielten. Das war aber ein geringer Ersatz für 37 Stunden der täglichen Schule im Winter, zumal er am Abend erteilt wurde, da die Kinder müde und schlaftrig waren. Die Zahl der Fabrikschüler übertraf diejenige der die tägliche Dorfschule besuchenden Schüler ganz bedeutend. Die Bedingungen für einen richtigen Erfolg der Fabrikschule waren also nicht vorhanden. Auch in Stäfa wurde für eine Anzahl täglicher Schüler eine Abendstunde Privatunterricht angeordnet, die aber ebenfalls den müden Schülern keinen Ersatz für fünf ordentliche Schulstunden gewährte. Eine ähnliche Einrichtung war von einem Fabrikanten in Richterswil für seine Fabrikkinder geschaffen worden. Durch die Fürsorge des Pfarramtes erhielten in Küsnacht die Fabrikkinder jeden Sonntag eine Lehrstunde durch den Lehrer; dann und wann erlaubten die Fabrikanten daselbst den Kindern, den wöchentlichen Unterweisungen des Pfarrers beizuwohnen. In Wädenswil machte man den Sonntag zu einem Unterrichtstag, indem vor dem Morgen- und Nachmittags-Gottesdienst vom Stillstand Schulstunden angeordnet waren; im Sommer wurden vier, im Winter drei Stunden Unterricht erteilt. Die Schule hatte guten Erfolg und wurde regelmässig besucht; jedesmal entrichteten die Eltern einen Schilling Lohn für ein Kind. Die Pfarrämter Ellikon und Gachnang machten es sich zur Regel, den Besuch einer Fabrik durchaus nicht als Entschuldigung für die Schulversäumnisse gelten zu lassen; Versäumnis der Schule und der Unterweisung wurden gar nicht gestattet. Eltern und Fabrikanten, bemerkt das Inspektorat, dürfen nur die Ordnung kennen und aus Erfahrung wissen, dass man mit Festigkeit darauf halte.

2. Die Verordnung vom 7. November 1815 wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders.

So gewinnen wir aus dem Memorial des Erziehungsrates von 1815 einen Einblick in die Verhältnisse, die durch die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder geschaffen wurden. Es sind im allgemeinen wenig erfreuliche Zustände, die durch die Arbeit in den Maschinen-spinnereien im Laufe eines Dezenniums zutage traten. Es mag da und dort manche Schilderung allzu drastisch und oft übertrieben geboten worden sein; unzweifelhaft hatte die Beschäftigung von Schul-kindern in den Fabriken einen ungünstigen Einfluss auf die Jugend, sowohl in moralischer als auch in physischer Hinsicht. Aus den meisten Berichten geht auch hervor, dass die Schulbildung arg vernachlässigt wurde; bei dem Mangel des Obligatoriums konnte eben von Seite der Behörden kein richtiger Zwang ausgeübt werden.

Der Erziehungsrat begnügte sich aber nicht mit der Schilderung der wenn auch nicht neuen, so doch durch die Fabrikarbeit in höherem Grade und allgemeiner sich zeigenden unbefriedigenden Verhältnisse eines Teils der schulpflichtigen Jugend; er arbeitete auch eine Eingabe aus, in der Vorschläge gemacht wurden, wie den „bereits vorhandenen und weiter zu besorgenden Misständen am besten gesteuert werden könnte“. Die genannte Behörde bemerkte zwar in diesem in Form einer Verordnung eingebrachten Antrag, der zum Teil auf den Vorschlägen der Berichterstatter basierte, dass er vielfachen, starken Widerstand wecken werde; deshalb sei es nötig, „dass der Antrag mit einer Kraft ausgerüstet werden müsse, welche nur die höchste Behörde ihm erteilen könne“.

Die Regierung trat auf den Vorschlag des Erziehungsrates ein und als Frucht der Fabrikuntersuchung erliess er am 7. November 1815 eine „Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders“. Diese Verordnung bezeichnete den ersten Schritt zu einer humanen Arbeiterschutzgesetzgebung; sie lautet (gekürzt):

„Wann es jeder landesväterlichen Regierung obliegt, darüber zu wachen, dass nicht Unwissenheit, Sorglosigkeit und Eigennutz der Eltern die minderjährige Jugend in eine Lage versetze, worin die körperliche Gesundheit und Stärke, die Sittlichkeit, die für jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und der christlichen Kirche allgemein nötige Bildung des Verstandes und Herzens und endlich ihre Tüchtigkeit, im erwachsenen Alter sowohl den nötigen Unter-

halt auf ehrlichem Wege zu gewinnen, als die häuslichen und bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, sichtbar Gefahr und Not leiden, dies aber bei dem unbeschränkten und unbedingten Gebrauch, besonders der minderjährigen Jugend in den Fabriken und bei den jüngst entstandenen Spinnmaschinen viel umgreifender, als jemals, der Fall ist, so erkennt und verordnet der Kleine Rat:

§ 1. Kein Knabe oder Mädchen soll in eine Fabrik oder Spinnmaschine aufgenommen werden, ehe solches das zehnte Jahr ange treten, und von seinem Pfarramte ein Zeugnis des bestimmten Alters, und des für dasselbe erforderlichen Könnens und Wissens aufzuweisen hat, auch sein Vater sich bestimmt verpflichtet, dass ein solches Kind an ferner Unterricht in der Repetierschule und der Kinderlehre Teil nehmen werde.

§ 2. Alle und jede minderjährige Jugend, die in Fabriken und Spinnmaschinen arbeitet, soll so fleissig und regelmässig als andere die Repetierschule, die Kinderlehre und auch die ordentlichen Unterweisungen des Herrn Pfarrers von dem Orte, wo sie sich aufhält, besuchen. Dafür sollen die Eltern, oder die Hausväter, bei denen solche Kinder Kost und Herberge haben, verantwortlich sein. Auch die Eigentümer der Fabriken und Spinnmaschinen haben ein wach sames Auge darauf zu richten.

§ 3. Was die Sittlichkeit betrifft, soll der in jedem Zimmer einer Fabrik oder Maschine bestellte Aufseher ein Mann sein, der das sittliche Verhalten der Jugend zu beaufsichtigen tauge und die Ob liegenheit habe, darüber zu wachen, dass weder die jungen Leute unter sich selbst, noch die erwachsenen Mitarbeiter vor den Augen und Ohren derselben, Zucht und Ehrbarkeit verletzende Dinge treiben, ungehörliche Reden führen und ungeziemende Lieder singen....

§ 4. Es sollen die jungen Leute täglich nicht mehr als zwölf bis vierzehn Stunden beschäftigt werden und die Arbeiten im Sommer nicht vor fünf Uhr und im Winter nicht vor sechs Uhr des Morgens ihren Anfang nehmen.

§ 5. Die minderjährige Jugend soll den Lohn, den sie aus den Fabriken und Spinnmaschinen davonträgt, nicht eigenmächtig zu verwenden, noch ihren Aufenthalt willkürlich zu verändern befugt sein, sondern unter der Hand und im Gehorsam der Eltern verbleiben. Diesen wird ernstlich anbefohlen, ihren minderjährigen Kindern von deren Lohn so viel als möglich als Sparpfennig aufzuheben und für sie sorgfältig aufzubewahren. Wenn aber die Eltern liederlich oder almosengenössig wären, so soll ihnen diese Fürsorge nicht anvertraut,

sondern dieselbe von den Pfarrämlern und Stillständen, zum Besten der Kinder, übernommen werden.“

Die Verordnung überträgt in einem folgenden Paragraphen die Aufsicht über die verkostgeldeten Fabrikkinder dem Pfarramte des Wohnortes und im letzten Paragraphen gibt die Regierung der Erwartung Ausdruck, dass die Pfarrämter, Stillstände, Schulinspektoren, Statthalter und Fabrikanten die Verordnung in allen Teilen handhaben werden.

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung waren § 1, der das zehnte Altersjahr als Minimum der Fabrikfähigkeit festsetzte, und § 4, in dem ein Normalarbeitstag der Kinder von 12 bis 14 Stunden eingeführt und die Nachtarbeit der Kinder verboten wurde. Die Kontrolle über die Vollziehung und den Erfolg der Verordnung lag noch in der Hand der Schulinspektoren, Pfarrämter und Stillstände (Kirchenpflegen).

Die von väterlichem, wohlwollendem Geiste getragene Verordnung hätte bei richtiger Durchführung von wohltätigen Folgen begleitet sein können; es standen ihr aber Schranken verschiedener Art entgegen. Gerade die Art der Kontrolle verhinderte eine konsequente Ausführung der Bestimmungen, die von den Fabrikanten einfach ignoriert werden konnten. Die Verordnung erwuchs vor allem aus erziehungspolitischen Erwägungen, weniger aus sozialpolitischen. Sie richtet sich weniger gegen die Ausbeutung der Kinder und jugendlichen Arbeiter durch die Unternehmer und Eltern, sondern gegen die Vernachlässigung der Schulung. Da aber damals noch kein Obligatorium des Schulbesuches bestand, fehlte die gesetzliche Grundlage, gegen säumige Fabrikkinder streng vorzugehen.

Den wohlgemeinten Bestrebungen der Behörden traten aber namentlich die wirtschaftlichen Verhältnisse der nächsten Jahre scharf entgegen. In der Baumwollenindustrie trat eine Krise ein, die Verdienstlosigkeit von Tausenden von erwachsenen und minderjährigen Personen im Gefolge hatte. Dazu kam das Fehljahr 1816 mit den nachfolgenden Hungerzeiten. Diese schlimmen Umstände brachten in viele unserer Landesgegenden schlimme Not, so dass die landwirtschaftliche Bevölkerung froh sein musste, wenn ihre Kinder in den Fabriken einen wenn auch sehr bescheidenen Lohn sich verdienen konnten. Das Baumwoll-Handspinnen, das früher als Hausindustrie ordentlichen Verdienst eingetragen hatte, war durch die Spinnmaschinen ganz verdrängt worden, so dass die Spinner zum grössten Teil brotlos wurden; ein kleiner Teil nur fand in den Spinnereien

Beschäftigung. Die Regierung war nicht imstande, trotz ihrer Anstrengungen, das Elend zu lindern. Sie erteilte einer besondern Kommission unter dem Vorsitz von Staatsrat Hs. Konrad Escher den Auftrag, „über die Mittel nachzudenken, durch welche die erwerbslose Klasse der Bevölkerung aufs neue in den Stand gesetzt werden könne, ihr Brot zu verdienen“. Escher schrieb einem Bekannten: „Wir leiden an den Folgen eines Missjahres und des Verdienstmangels. Wir haben mehr als 30,000 Individuen, die sich bisher ausschliesslich vom Baumwollspinnen ernährten; diese Industrie ist aber gänzlich in Abgang gekommen. Diese Leute haben nicht das mindeste Grund-eigentum und sind für allen Ackerbau völlig untauglich. Die Lösung des Problems hat mir mehr Kopfzerbrechen gemacht als das Austrocknen aller Linthmoräste.“

Unter solch schlimmen wirtschaftlichen Verhältnissen, die jahrelang anhielten, konnte von einer strikten Durchführung der Verordnung von 1815, die eben doch Beschränkungen mehrfacher Art zum Ziele hatte, keine Rede sein. Dadurch steigerten sich aber die Misstände in den Fabriken. Die Fabrikanten nützten vielfach die Zwangslage vieler Volksschichten aus; sagt doch 1821 der in Wetzikon wirkende Pfarrer Hans Konrad Nägeli, der Bruder des Sängervaters Hs. Georg Nägeli, in einem Reflexionsbogen:¹⁾ „Es ist landbündig, dass beinahe alle Eigentümer von Wasser-(Spinn-)maschinen in kurzer Zeit reich werden.“

3. Die Fabrikuntersuchung vom Jahre 1834.

Unterdessen kam das Jahr 1830 mit dem denkwürdigen Uster-tag. Von den verschiedenen Wünschen, die das Volk damals äusserte, gingen freilich nicht alle in Erfüllung. So konnte dem heftigen Unwillen von Tausenden gegen die Spinnmaschinen, als den Ursachen des Abganges der Handspinnerei, nicht Rechnung getragen werden; der Ruf „D'Webmaschine weg!“ war an der Landsgemeinde umsonst erhoben worden. Dagegen kam der unter grossem Beifall vorgebrachte Antrag auf „eine durchgreifende Verbesserung des gesamten Unterrichtswesens“ als einer der wichtigsten Wünsche bald zur Ausführung. Das Schulgesetz vom 28. September 1832 schuf die obligatorische Volksschule mit der Alltagsschule von sechs Jahresklassen und der Repetierschule mit sechs wöchentlichen Stunden. Die Schulpflegen wurden indessen durch das Gesetz ermächtigt,

¹⁾ Archiv Töss.

die Alltagschule im Sommer auf 20, und die Repetierschule auf 3 Stunden zu beschränken. Zur Erreichung eines geregelten Schulbesuches wurde in den §§ 34 und 35 festgesetzt: „Ein Kind, das der Alltags- und Repetierschule noch nicht entlassen ist, kann nur unter der Bedingung in Dienste oder Arbeit treten, dass der Dienst- oder Arbeitsherr die Verpflichtung übernimmt, das Kind die Schule regelmässig besuchen zu lassen. Die Anstellung eines solchen Schulpflichtigen ist von dem Dienst- oder Arbeitsherrn alsbald der Schulpflege seines Wohnortes anzuseigen und derselben ist ein Zeugnis von der Schulpflege derjenigen Gemeinde, wo das Kind zuletzt gewohnt hat, einzuhändigen.“ „Eltern, Vormünder und Dienst- oder Arbeitsherren, die ihre Pflichten gegen Kinder in bezug auf die Schule vernachlässigen, werden durch die Pflege an ihre Pflichten erinnert, und wenn dies fruchtlos bleibt, dem betreffenden Gemeindeammann zur Überweisung an den Richter verzeigt.“

Diese Bestimmungen waren dringend notwendig, wenn der tiefste Schaden im Schulwesen, die ungemein zahlreichen Schulversäumnisse, gehoben werden sollte. Noch im Jahre 1832 wurden die Absenzen auf $1\frac{1}{2}$ Millionen berechnet, wovon die meisten unentschuldigt, so dass im Durchschnitt jeder Alltagschüler im Kanton Zürich den vierten Teil der Schulzeit versäumte. Ein grosser Teil dieser Absenzen rührte eben daher, dass viele Alltagsschüler selbst während der Schulzeit in den Fabriken beschäftigt wurden; hatten doch die industriellen Bezirke Meilen und Horgen die meisten, der landwirtschaftliche Bezirk Regensberg dagegen verhältnismässig die wenigsten Absenzen.

Im Laufe der Jahre 1832/33 erfolgte nun eine ganze Reihe von Beschwerden von Bezirksschulpflegen beim Regierungsrate, dahin lautend, dass Eltern und Unternehmer die Fabrikordnung überträten oder missachteten. Die Bezirksschulpflege Meilen sprach schon in ihrem Jahresberichte von 1832 den Wunsch aus, dass die Fabrikbesitzer gehalten werden möchten, keine alltagschulpflichtigen Kinder in die Fabriken aufzunehmen. Und die Gemeindeschulpflege Wetzikon berichtete am 7. März 1833 an die Bezirksschulpflege, dass viele Eltern ihre noch schulpflichtigen Kinder eigenmächtig der Schule entziehen und in die Fabriken schicken, was oft mehrere Wochen verborgen bleibe, bis die Menge der Absenzen endlich Nachfrage veranlassen. Da es sehr schwer sei, die Kinder selbst mit Zwang zur Schule zurückzuführen, beschloss sie, alle Fabrikbesitzer in der Gemeinde, gestützt auf die §§ 29, 30 und 34 des Schulgesetzes, schriftlich aufzufordern, kein schulpflichtiges Kind ohne ein Zeugnis der Schulpflege,

dass es der Alltagschule entlassen sei, in den Fabriken anzustellen, unter Androhung der Überweisung an die Gerichte im Übertretungsfalle. Die Bezirksschulpflege Winterthur beschwerte sich am 13. Dezember 1833, dass Schulkinder die ganze Nacht hindurch in den Fabriken beschäftigt werden; es sei daher dringend wünschbar, dass der Regierungsrat ein allgemeines Verbot der Nachtarbeit erlasse. Ähnliche Klagen gingen gleichzeitig ein von den Bezirksschulpflegen Zürich und Hinwil. Erstere berichtete dem Erziehungsrate, wie in mehreren Fabriken des Bezirkes mit einem beinahe unglaublichen Despotismus das Arbeiten der Schuljugend an Sonntagen und sogar des Nachts gefordert werde, so dass ganze Scharen von Kindern genötigt seien, wenn sie nicht sogleich von den Fabrikherren und von den Aufsehern und Meistern aus der Arbeit gejagt werden wollen, nicht nur die gesetzlichen 6 Repetierschulstunden zum Teil oder ganz zu versäumen, sondern hie und da sogar noch vor dem Repetierschulalter selbst die Nächte hindurch zu arbeiten und einander abends 10 Uhr und morgens $4\frac{1}{2}$ Uhr abzulösen, was alles physisch, intellektuell und moralisch gleich sehr verderblich auf die Jugend wirken müsse. Es sei der Bezirksschulpflege erwiesen, dass auch die grössten Bemühungen der eifrigsten und besten Seelsorger, Lehrer und Schulpfleger und alle etwa in den Schulen angewandten Zusprüche und Strafmittel, sowie alle an dergleichen Fabrikbesitzer und Meister ergehenden Vorstellungen durch nützige Ausreden erwidert oder auch ganz unbeachtet gelassen werden, ja eher das Gegenteil wirken. Diese Behörde wünscht, dass der Erziehungsrate dem Regierungsrat beantragen möge, sämtlichen Fabrikanten des Bezirkes seine bestimmten Befehle zu erteilen und die Fehlbaren zu bestrafen.

In der Zuschrift der Bezirksschulpflege Hinwil wird der verderbliche Einfluss mancher Fabriken auf das Schulwesen geschildert und dringend um Massregeln gebeten, wodurch bewirkt werden möchte, dass die schulpflichtigen Kinder der Schule nicht entzogen werden. Der Erziehungsrate übermittelte diese Eingaben dem Regierungsrat und bemerkte, dass ähnliche Klagen auch aus andern Bezirken ertönen.

In dem Schreiben des Erziehungsrates heisst es weiter:

„In der Tat sind die Wirkungen, die teils der allzufrühe Besuch der Fabriken, teils der sklavische Zwang hat, unter dem sich die Kinder befinden, nicht nur für den Schulunterricht, sondern auch für die Gesundheit und die moralische Ausbildung der Kinder so fürchterlich, dass das Wohl beinahe einer ganzen Generation dadurch unwiederbringlich zerstört werden und ein sieches, stumpfsinniges Geschlecht

aus den Fabriken hervorgehen muss, das für die Zukunft die grössten Besorgnisse erregt. Wir müssen also den dringenden Wunsch aussprechen, dass mit möglichster Beförderung geeignete Schritte getan werden, um diesem fürchterlichen Verderben Einhalt zu tun und die Entziehung der Kinder von der Schule zu verhüten.“

Inzwischen hatten diese Verhältnisse so sehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, dass die Kommission, welche der Grosse Rat mit Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates vom Jahre 1832 beauftragt hatte, sich veranlasst fand, sich mit denselben zu beschäftigen. Sie beantragte dem Grossen Rate, er möchte den Regierungsrat beauftragen, „über die Verhältnisse der Arbeiter in den Fabriken, besonders in den mechanischen Spinnereien, sorgfältige Nachforschungen und Untersuchungen anzustellen, und je nach dem Ergebnis derselben dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf zu hinterbringen, durch welchen die Verhältnisse auf eine den für das geistige und physische Wohl dieser Menschenklasse zu machenden Forderungen entsprechende Weise geregelt werde.“ Der Antrag kam am 14. Januar 1834 im Grossen Rate zur Verhandlung. Er stiess auf harten Widerstand. Mit 78 gegen 60 Stimmen modifizierte der Rat den Antrag der Kommission dahin, dass die Untersuchung sich bloss auf minderjährige Fabrikarbeiter beziehen solle und nahm im übrigen denselben unverändert an. Der Regierungsrat überwies die Angelegenheit dem Rate des Innern, der hierauf den sämtlichen Statthalterämtern folgende Fragen zur Beantwortung vorlegte:

1. Wie wird es in den Fabriken mit der Aufnahme minderjähriger Kinder gehalten? Wird ihrem Alter und der Schulpflicht nachgefragt? Werden Entlassungsscheine von der Schule, Bescheinigungen der Pfarrämter oder Schulpflegen gefordert, ehe die Kinder angenommen werden?
2. Wie verhält es sich mit den in Fabriken angestellten Kindern, welche nur noch in die Repetierschule oder in die Unterweisungsschule gehören?
3. Wie mit den Arbeiten am Sonntag?
4. Wie mit den Arbeiten zur Nachtzeit? Wie lange dauert die Arbeitszeit? Wann fängt sie an und wann hört sie auf? Finden Abwechslungen für minderjährige Arbeiter statt?
5. Welche Ansichten walten ob, was diesfalls in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgeschrieben werden könnte?

Die Berichte der Statthalterämter gingen mit Eingaben von Pfarrämtern und Schulpflegen noch im Jahre 1834 ein; nur von den Statthalterämtern Zürich und Regensberg wurden keine Berichte erstattet. Aus der Untersuchung ergibt sich für die damaligen Verhältnisse folgendes Bild:

Mit Bezug auf die Aufnahme von Alltagsschülern wurde es an den einzelnen Orten sehr verschieden gehalten.

Das Statthalteramt Horgen (Hürlimann in Richterswil) weiss keinerlei Aussetzungen am Fabrikbetriebe zu machen und erklärt, dass in den Fabriken des Bezirkes keine Alltagsschüler aufgenommen werden. Dieser Bericht ist jedenfalls einseitig, gehörte doch Horgen bisher zu den Bezirken, in denen der Fabrikarbeit wegen am meisten Schulversäumnisse vorkamen. Aus Pfäffikon (Gujer in Bauma) wird gemeldet, dass in den Fabriken dieses Bezirkes keine Kinder aufgenommen werden, die nicht wenigstens das zehnte Altersjahr angereten haben; „überhaupt aber werden sehr wenige angestellt, die noch in die Alltagsschule gehören, indem das beständige Ausbleiben von der Arbeit Unregelmässigkeiten in dieselbe hineinbringen muss, die nicht konvenieren können“. Das Pfarramt Töss berichtet, dass in dieser Gemeinde keine schulpflichtigen Kinder die Fabriken besuchen; die Schulpflege übe genaue Aufsicht. Ähnliches hören wir von Neftenbach und Wülflingen, wo das Schulgesetz ebenfalls mit erforderlicher Strenge gehandhabt werde. In Uster wurde im allgemeinen dem § 32 des Schulgesetzes Genüge geleistet. Auch die in den Fabriken angestellten alltagsschulpflichtigen Kinder wurden zum regelmässigen Besuche der Schule angehalten. Das Pfarramt klagt aber, dass die Kinder bereits durch Arbeit erschöpft zur Schule kommen, so dass ihnen die Schulzeit zur Ruhezeit werde, in der sie, statt zu lernen, sich dem für ihr Alter allzu sehr unterbrochenen Schlafe überlassen. Auch der Statthalter findet es für sehr bedauerlich, „dass kleine Kinder so frühzeitig von den Eltern in die mechanischen Spinnereien gegeben oder gezwungen werden und ihrem zarten Alter nicht mehr Rechnung und Schonung getragen werde“.

Am schlimmsten stand es in den Bezirken Meilen und Hinwil. Das Statthalteramt Meilen berichtet, dass die Aufnahme der minderjährigen Kinder in den Fabriken gewöhnlich in ihrem achten bis zehnten Altersjahr erfolge. Nur in zwei Spinnereien sei es ihnen gestattet, die Schule regelmässig täglich zweimal zu besuchen; in allen übrigen könnten sie bloss entweder die Vormittags- oder Nachmittagsschule benutzen. Und Hinwil schreibt, dass beinahe in allen

Spinnereien Alltagsschüler angestellt seien, die aber nirgends der Schule ganz entzogen werden. „Entweder werden sie 3—4 Tage in der Woche zur Schule geschickt, oder täglich einen halben Tag; in einem Fall arbeiten sie des Morgens vor, und abends nach der Schule in der Fabrik.“ Auch an andern Orten glaubten die Fabrikbesitzer dem Gesetze nachgelebt zu haben, wenn sie die Kinder nicht während der Stunden der Alltagsschule, sondern bloss nach denselben beschäftigten. So berichtet Pfarrer Rordorf in Seen von Alltagsschülern, die teils nach der Schule von 5—9 Uhr die Fabrik besuchen, teils von abends 6—12 Uhr oder von 12 Uhr nachts bis morgens 6 Uhr in der Spinnerei verbleiben mussten. Zur gleichen Frage äussert der Spinnereibesitzer Heinrich Kunz in Uster, dass es zuweilen minderjährige Kinder gebe, die neben der Schule täglich ein paar Stunden sich mit einer leichten Arbeit in der Fabrik beschäftigen; dem Begehrn armer Eltern, dergleichen Kinder in den Nebenstunden gegen eine kleine Belohnung zu beschäftigen, werde zuweilen zum Nachteil der Fabrikanten entsprochen.

Es scheint, dass die grossen Unterschiede in der Ausübung des Schulgesetzes zum guten Teil der Haltung der Schulbehörden zuzuschreiben sind. Wo die Schulpflegen, wie in Töss, Wülflingen, Neftenbach u. a. O. strenge auf regelmässigen Schulbesuch hielten, da hatte dies zur Folge, dass sehr wenig Alltagsschüler in den Fabriken angestellt wurden, indem das beständige Ausbleiben der Schulkinder Störungen im Fabrikbetriebe mit sich brachte.

Zeugnisse über die Entlassung aus der Alltagsschule wurden in der Regel selbst in den Fabriken nicht gefordert, wo man keine Alltagsschüler beschäftigte. Dem Alter der Kinder wurde zwar in vielen Fällen nachgefragt, aber in der Regel bloss, um die Befähigung der Kinder zur Arbeit zu ermessen. Wo man Alltagsschüler in den Fabriken anstellte, da geschah es schon mit dem zurückgelegten neunten, oft schon mit dem achten Altersjahr der Kinder.

Die zweite den Statthalterämtern vorgelegte Frage, wie es sich mit den in den Fabriken angestellten Repetier- und Unterweisungsschülern verhalte, wurde weit günstiger beantwortet als die erste, welche die Alltagsschüler betraf. Es wurde sehr selten über unregelmässigen Besuch geklagt. Uster betont aber, „dass solche Fabrik-schüler weder die gehörige Musse, noch Lust und Eifer zum Lernen haben, so dass sie eher rückwärts als vorwärts kommen; die wenigsten können richtig lesen.“ Es werden immerhin einige Fälle genannt, da der Schulbesuch nicht regelmässig erfolgte. So erklärt z. B. die

Gemeindeschulpflege Wangen, sie habe stillschweigend zugegeben, dass von sechs Repetierschülern, die alle in einer Fabrik arbeiten, an Repetierschultagen jedesmal ein oder zwei Schüler den halben Tag aus der Schule ausbleiben. In Affoltern a. A. nahmen sich die in der Rordorfschen Rotfärberei angestellten Knaben heraus, die Repetierschule nur einen halben Tag zu besuchen, worauf dann die meisten Väter der andern Repetierschüler ihre Kinder auch nur einen halben Tag in die Schule schickten. Nur mit Mühe gelang es, den regelmässigen Schulbesuch wieder herzustellen.

Die dritte Frage, wie es sich mit dem Arbeiten am Sonntag verhalte, gab zu wenig Bemerkungen Anlass. Die Bezirksschulpflege Zürich hatte schon im Februar 1834 den Kirchenrat darauf aufmerksam gemacht, dass Fabrikbesitzer, welche nach dem neuen Schulgesetze angehalten werden, die repetierschulpflichtigen Kinder im Winter wöchentlich einen Tag in die Schule zu schicken, sich hiefür dadurch schadlos zu halten anfangen, dass sie dieselben an Sonntagen arbeiteten lassen; hiedurch werde nicht nur der auf den Sonntag nach der Kinderlehre verlegte Schulunterricht, sondern auch der kirchliche Unterricht im höchsten Grade gefährdet. Der Kirchenrat ersuchte hierauf den Regierungsrat um Abstellung dieser Übelstände. Der Rat des Innern hatte indessen schon im Januar 1834 den Statthalterämtern die Frage vorgelegt, wie es sich mit dem Arbeiten in Fabriken an Sonntagen verhalte.

Auch über diese Frage erstatteten die Statthalterämter Zürich und Regensberg keinen Bericht, Andelfingen besass gar keine Fabriken, so dass es nichts zu berichten hatte. Die Berichte der übrigen Statthalterämter lauteten durchweg günstig. Nach denselben wurden zwar dringliche Reparaturen am Getriebe u. dgl. fast überall an den Sonntagen vorgenommen, sonst aber wurde an denselben in den Fabriken entweder gar nicht oder doch wenigstens nicht mit Kindern gearbeitet. Einzig die Schulpflege Töss meldet, dass in der dortigen Druckerei zur „Arch“ zuweilen auch an Sonntagen gearbeitet werde und dabei auch Streichkinder zugezogen werden, während die Fabrikinhaber das Gegenteil sagten. Obwohl also mit Bezug auf das Arbeiten am Sonntag fast gar keine Übelstände bestanden, erliess der Grosse Rat doch schon am 20. Oktober 1834 ein Sonntagspolizeigesetz, durch welches alles Arbeiten in den Fabriken und Spinnereien an Sonn- und Feiertagen, dringende Reparaturen vorbehalten, bei einer Busse von 4—32 Fr. und unter Verantwortlichkeit der Fabrikherren für ihre Angestellten und Arbeiter untersagt wurde.

Über die vierte Frage, die über die Arbeiten zur Nachtzeit und über die Arbeitszeit Aufschluss wünscht, gingen eingehende Berichte von allen Seiten ein; sie enthüllen oft ein recht unfreundliches Bild.

In einer Anzahl Spinnereien wurde regelmässig Tag und Nacht gearbeitet, so z. B. in Adliswil, Töss, Kollbrunn, Uster und einigen Spinnereien des Bezirkes Hinwil. Seit dem Brandunglück in der Spinnerei von Oberstl. Kunz in Ober-Uster im Juli 1831 und besonders seit der Brandstiftung in der Spinnerei Korrodi im November 1832, in der der Hass gegen die Spinnereien so arg zum Ausdruck kam, wurde in den übrigen Spinnereien in Uster Tag und Nacht gearbeitet, um die vielen brotlos gewordenen Arbeiter zu beschäftigen. Das Pfarramt Uster (Pfr. Werdmüller) bezeichnet aber diese Nacharbeit für die Kinder als höchst nachteilig; ihr physisches und moralisches Wohl leide Schaden; „erschöpft kommen sie nach der Nacharbeit zur Schule und sinken schlafend hin“. Oberstl. Kunz sagt, dass die Ablösung mittags 12 Uhr und um Mitternacht erfolge, da es die Arbeiter nicht leicht aushalten würden, eine ganze Nacht zu arbeiten; sobald in der neuen Spinnerei mehr Werke vorhanden seien, werde er mit der Nacharbeit aufhören. Aus Töss berichtet Pfr. Korrodi, dass in der Rieterschen Spinnerei seit 1832 regelmässig nachts gearbeitet werde. „Mit dem Personal wird abgewechselt, so dass in 14 Tagen 5 Nächte für den Arbeiter schlaflos vorübergehen; in der Nacht vom Samstag auf Sonntag und vom Sonntag auf Montag ist Ruhe. Jede der beiden Klassen arbeitete eine Woche ausschliesslich zur Tageszeit und die andere Woche zur Nachtzeit und umgekehrt. Die Tagesarbeit dauerte von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit einer Pause von einer Stunde des Mittags, also 11 Stunden; die Nacharbeit dagegen währte von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, also 12 Stunden. Die Arbeitszeit betrug somit 66 Stunden wöchentlich für die Tagesarbeit und 60 Stunden für die Nacharbeit, somit 126 Stunden in zwei Wochen. Mit Bezug auf die Folgen der Nacharbeit auf die Kinder sagt Pfr. Korrodi, dass, wenn auch über diesem nächtlichen Spinnen die Schule nicht versäumt werde, der physische Nachteil doch gross sei und ein allgemeines Verbot sehr wünschbar wäre. „Im Sommer, wenn die Realschüler nur zwei tägliche Schulstunden haben und also noch dem Fabrikdienst nachgehen können, trifft es sich oft, dass sie nach durchgewachter Nacht entweder vor Müdigkeit um 6 Uhr morgens gar nicht zur Schule kommen oder dann einschlafen. Wer will deshalb die armen Kinder strafen?“

Während in den Spinnereien mit Nachtarbeit die Arbeitszeit gewöhnlich 12 Stunden per Tag betrug, wurde die Arbeitszeit in den übrigen Spinnereien fast durchweg auf mindestens 14 Stunden angesetzt. Oberstl. Kunz, der auf diesem Gebiete vollständige Sachkenntnis besass, bemerkte in einem Schreiben vom 29. März 1834 an das Statthalteramt: „Die meisten Spinnereien haben ihre Arbeitszeit auf 15 Stunden, ja einige noch mehr ausgedehnt, was mir übertrieben scheint, besonders wenn die Arbeiter in einiger Entfernung wohnen.“

In den Spinnereien des Bezirkes Pfäffikon wurde nach dem Berichte des Statthalters Gujer die Arbeit im Sommer meist um 5 Uhr aufgenommen und um 8, 8 1/2 oder 9 Uhr beendet; bei einer Ruhezeit von 1—1 1/2 Stunden über Mittag betrug die Arbeitszeit 14—14 1/2 Stunden; im Winter begann die Arbeit gewöhnlich 1/2—1 Stunde später als im Sommer, schloss aber fast überall um 9 Uhr abends. Im Bezirk Hinwil hob die Arbeit im Sommer durchweg um 5 Uhr an und dauerte mit Unterbruch von 12—1 Uhr mittags bis abends 8 Uhr; im Winter fing man später an und hörte früher auf. Das Statthalteramt Bülach meldet, dass in den drei Spinnereien Hochfelden, Bülach und Embrach im Sommer von 5 Uhr morgens bis 9 1/2 Uhr abends und im Winter von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends gearbeitet wurde.

Weniger einheitlich gestaltete sich die Arbeitszeit im Bezirk Winterthur. Während in Töss bei Nachtarbeit 11—12 Stunden täglich, in Wülflingen 14 Stunden („so viel das Gesetz erlaubt“) gearbeitet wurde, hatte die Spinnerei Zell 15 Stunden und mehr Arbeitszeit. In der Gegend von Turbenthal standen die Spinnereien das ganze Jahr von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr oder 9 1/2 Uhr abends in Tätigkeit, die Essenszeit betrug zwei Stunden per Tag. Bei anhaltendem Wassermangel wurden jedoch fast in allen diesen Spinnereien auch ausserordentliche Nachtarbeiten angeordnet. In diesem Falle wurde alsdann entweder Tag und Nacht gearbeitet und mit den Arbeitern alle zwölf Stunden abgewechselt oder die Arbeitszeit bloss bei den Vorwerken, bei welchen in der Regel keine Kinder angestellt wurden, verlängert.

Alle Berichte stimmen darin überein, dass die Arbeitszeit in den sämtlichen Spinnereien für Kinder wie für Erwachsene dieselbe sei. Es wurden also auch Kinder an den einen Orten 15 Stunden täglich angestrengt und in andern Spinnereien zu regelmässiger Nachtarbeit angehalten. Über diesen Zustand erhoben die Schulbehörden vielfache Klagen und drangen auf Abhülfe. Besondere Übel-

stände herrschten in der Spinnerei Kollbrunn. Pfarrer Rordorf in Seen berichtete darüber am 18. September 1834 der Bezirksschulpflege Winterthur: „In der Repetierschule Iberg befinden sich sieben Knaben und fünf Töchter, welche in der Spinnerei Kollbrunn schon seit mehreren Monaten täglich volle 18 Stunden arbeiten müssen und vom Schlaf überwältigt keinen Nutzen weder aus den Besuchen der Repetier- noch Unterweisungsschule ziehen können. Bereits liegt ein Knabe infolge solch übermässiger Arbeit so krank darnieder, dass ungeachtet aller ärztlichen Hülfe sein Tod in wenigen Wochen erfolgen wird.“ Später scheint die Arbeitszeit auch in dieser Fabrik auf 12 Stunden beschränkt worden zu sein; dennoch verstummten die Klagen der Schulbehörden nicht. Im Dezember 1836 schrieb Pfarrer Rordorf neuerdings an die Bezirksschulpflege, dass in der genannten Spinnerei auf zwei Böden Tag und Nacht gearbeitet werde, wobei man sich meist der Repetierschüler bediene, von denen die eine Hälfte bei Nacht, die andere bei Tag arbeiten musste und zwar 12 Stunden nacheinander. Diese Fabrikschüler kamen dann an den Schultagen sehr ermattet zur Schule (sie wurde an zwei Nachmittagen abgehalten), da sie von 5—12 Uhr tätig gewesen waren und schon um 1 Uhr wieder in der Schule sein mussten. Dass solche Schüler wenig lernten, ist leicht zu begreifen.

Auch in Uster kämpfte die Gemeinde- und Bezirksschulpflege beharrlich gegen die Nachtarbeit in der Kunz'schen Fabrik. Im Jahre 1835 machte die Gemeindeschulpflege Uster der Bezirksschulpflege die Anzeige, dass in der Fabrik von Oberstl. Kunz mit Kindern die ganze Nacht hindurch gearbeitet werde und bat um Abhülfe, da ihre Mahnungen an Oberstl. Kunz fruchtlos geblieben seien. Die Bezirksschulpflege liess hierauf durch das Statthalteramt den Fabrikbesitzer auffordern, gemäss der Verordnung des Kleinen Rates vom 7. Nov. 1815 wenigstens keine Schulkinder zu nächtlicher Arbeit anzuhalten. Allein ohne Erfolg! Im Jahre 1836 erneuerte die Schulpflege ihre Klagen. In ihrem Berichte heisst es u. a.: „Über das Verderbliche dieser nächtlichen Arbeiten auf das physische, geistige und moralische Wohl unserer Jugend, auf das Gedeihen unserer Schulen selbst ist in der Pflege nur eine Ansicht und Stimme, und es bedarf wohl nur einer detaillierten Darstellung des wahren Sachverhaltes, um auch die Erziehungsbehörden von den verderblichen Folgen dieses Missbrauchs der Jugend auf das völligste zu überzeugen. In den Spinnereien von Oberstl. Kunz geht nämlich die Arbeit Tag und Nacht ununterbrochen fort. Die Arbeiter sind in zwei Touren geteilt; die eine steht von

12 Uhr mittags bis Mitternacht, die andere von Mitternacht bis Mittag in Arbeit. An diese Zeitbestimmung sind nun auch die angestellten Schüler, Repetier- und Alltagsschüler gebunden, selbst Elementarschüler. Die Eltern halten auch dafür, dass, wenn sie nur die Kinder zur Schule schicken, ihnen die Benutzung derselben neben der Schule zum Verdienst nicht könne gewehrt werden. So werden denn wohl die Schulstunden nicht versäumt. Allein man denke sich, wie wenig aufgelegt zum Lernen Kinder sein können, welche die halbe Nacht hindurch gearbeitet und nur wenige Stunden Schlaf genossen haben und überdies noch einen Weg von einer halben oder wohl einer ganzen Stunde bei Nacht und rauher Witterung gegangen sind. Ist es zu verwundern, wenn die durch solche körperliche Anstrengungen erschöpften Kinder die Schulzeit als eine Erholungszeit betrachten und sobald sie zur Schule kommen, schlafend hinsinken? Kann ein noch so tüchtiger Lehrer solche misshandelten Kinder auch in der Schule noch strenge zur Aufmerksamkeit und zum Fleisse anhalten, ohne grausam zu sein? Und wenn er es auch noch tun würde, wird sein Unterricht irgend einen bleibenden Einfluss auf solche Schüler haben können? Solchen bedauernswerten Kindern wird auf eine grausame Weise aller Segen einer bessern Erziehung und Bildung geraubt und sie physisch, geistig und moralisch zugrunde gerichtet. Es sind auch nicht etwa nur einzelne wenige Kinder, die dies harte Los trifft. In Oberuster waren das letzte Schuljahr acht Alltagsschüler; in Kirchuster ist eine beträchtlich grössere Anzahl, in Niederuster ein Drittel der ganzen Schülerzahl, mehrere in Sulzbach und Nossikon, auch einzelne in Werikon, Riedikon und Nänikon. Der Menschenkenner und Jugendfreund betrete eine dieser Schulen, und er wird mit Bedauern auf den ersten Blick diese armen Kinder an ihrem blassen, Erschöpfung verratenden Aussehen, an ihrer verstörten, unordentlichen und unreinlichen Kleidung, an ihrer stupiden Gedankenlosigkeit und trägen Unaufmerksamkeit erkennen! Je grösser die Zahl dieser Fabrikkindergarten in einer Schule ist, desto störender greift ihre Anwesenheit in den Unterrichtsgang ein, und es ist zu begreifen, warum z. B. der bessere Teil der Schulgenossenschaft Niederuster voriges Jahr eine Ausscheidung derselben so nachdrücklich betrieben hat. Denn gewöhnlich kommen diese Schüler zu spät in die Schule, weil sie von den Aufsehern nicht zu gehöriger Zeit entlassen werden. Sie haben auch zu Hause nicht wie ihre Mitschüler Zeit, die vom Lehrer aufgegebenen Aufgaben auszuarbeiten oder zu lernen; in der Schule selbst sind sie schon zu erschöpft, um den Unterricht auf-

fassen zu können.“ Die Bezirksschulpflege erklärte dem Erziehungsrate, dass sie vollkommen die in dieser Darstellung ausgesprochenen Ansichten teile; gleichzeitig sprach sie die Überzeugung aus, dass hier nur auf gesetzlichem Wege geholfen werden könne.

Im Gegensatze zu den die Kinderarbeit in den Fabriken ungünstig beurteilenden Berichten verschiedener Schulbehörden erklärt die Schulpflege Affoltern a. A., dass die Fabrikarbeit sowohl in den Rotfärbereien als auch in den Spinnereien den bisherigen Erfahrungen zufolge keineswegs schädlichen Einfluss auf die physische Entwicklung der minderjährigen Kinder habe, indem ihr Aussehen sie nicht vor den übrigen Kindern unterscheide. Und vom Stillstand Ottenbach wird besonders die Sorgfalt gelobt, mit der die Kinder in der Spinnerei Zwillikon behandelt werden.

Bemerkenswert sind noch die Antworten auf die fünfte Frage: „Welche Ansichten walten ob, was diesfalls in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgeschrieben werden könnte?“ Sie gingen zahlreich ein, zeigen aber stark von einander abweichende Tendenzen; vielfach werden damit Ansichten und Wünsche verbunden, die über den Rahmen der Frage hinausreichen. Es kommen dabei die Meinungen von Behörden, Fabrikanten, Privaten und Arbeitern zum Ausdruck.

In den meisten Berichten wird erklärt, dass das allzufrühe Anhalten der Kinder zu körperlicher Arbeit, namentlich aber die Nachtarbeit auf die natürliche Entwicklung einen schädigenden Einfluss ausübe und dass es in der Pflicht der Regierung liege, solchen Nachteilen vorzubeugen und mit aller Kraft entgegenzuwirken. Anderseits wird vielfach auf die Not hingewiesen, welche arme kinderreiche Familien veran lasse, ihre Kinder in die Fabriken zu schicken, und es werden auch noch taktische Gründe gegen gesetzliche Schutzbestimmungen vorgebracht.

Der Statthalter von Winterthur verlangt, dass alle Nacht- und Sonntagsarbeit von nicht konfirmierten Kindern untersagt sei. Er wünscht auch, dass jeder Fabrikbesitzer alljährlich ein genaues Verzeichnis mit Namen, Angabe von Heimatsort und Alter der in ihrer Fabrik beschäftigten jugendlichen Personen dem Pfarramte eingebe. Auch die Pfarrämter Wülflingen, Töss und Uster halten gesetzliche Bestimmungen über die Fabrikarbeit der nicht konfirmierten Jugend als dringend erforderlich, um allfällige Nachteile für das intellektuelle und physische Wohl des Volkes nach Möglichkeit zu mindern oder völlig zu heben. Der Direktor der Hardspinnerei Wülflingen bat den dortigen Pfarrer, seinen ganzen Einfluss geltend zu machen, dass

dem Missbrauch des nächtlichen Spinnens gewehrt werde. Für ein allfällig zu schaffendes Fabrikgesetz wünscht er noch die Aufnahme einer Bestimmung, wonach jede Anordnung des Fabrikherrn, die den Gesetzen nicht zuwider läuft, von den Arbeitern angenommen werden müsse und jeder Versuch der Arbeiter, den Herrn zur Zurücknahme derselben zu zwingen, gesetzlich zu bestrafen sei. Anderseits hält er es auch für wünschbar, dass jede Verabredung der Fabrikanten zu gleichzeitiger Herabsetzung des Lohnes, wie jedes Übertreten der Gesetze geahndet werde.

Mehrfach wird die Ansicht geäussert, dass neue Vorschriften mit der von der Verfassung zugesicherten Freiheit kaum vereinbar seien, und dass es wohl möglich sei, ohne der bürgerlichen Freiheit und den Privatinteressen allzu nahe zu treten, bessere Verhältnisse zu erwirken. Diese Meinung vertritt z. B. der Statthalter des Bezirkes Meilen, obwohl er für die dortigen schlimmen Verhältnisse volles Verständnis und warmes Mitleid empfindet. Auch der Statthalter von Affoltern möchte nicht die durch starke Konkurrenz ohnehin gedrückte Fabrikation durch neue Beschränkungen noch mehr schädigen, und er hält ein bestimmtes Fabrikgesetz einstweilen nicht für dringend notwendig, wenn überall die minderjährigen Fabrikkinder wie in seinem Bezirke gehalten werden. Der Statthalter von Hinwil anerkennt die Aufmerksamkeit und Sorge, welche die Regierung für die jungen Leute schenken will. Er sagt aber, dass man allgemein es als absolute Notwendigkeit empfinde, die minderjährigen Kinder in den Spinnereien zu verwenden; einerseits, weil viele Eltern in ihrer Armut ohne einen etwelchen Verdienst ihre Kinder nicht erhalten könnten; anderseits aber, weil erwachsene Personen die Arbeit nicht so gut und nicht so wohlfeil wie jene zu versehen imstande wären und ein wesentliches Mittel weniger vorhanden sein würde, um die Konkurrenz mit dem Ausland halten zu können, wenn die Kinder den Fabriken entzogen würden. Es wird auch die Befürchtung ausgesprochen, eine Erschwerung des Fabrikbetriebes, die durch den Entzug der Kinder eintreten würde, könnte die Fabrikanten veranlassen, ihr Gewerbe ins Ausland zu verpflanzen. Weiter erklärt dieser Statthalter, man könnte in einem solchen Vorgehen auch den Anlass zu Klagen über Rechtsungleichheit finden, wenn zugleich auch in Druckereien, Webkellern usw., wo 9—10jährige Kinder zu strengeren Arbeiten als in den Spinnereien angehalten werden, ähnliche Anordnungen getroffen würden.

Aus dem Bezirk Hinwil wurde noch der Vorschlag gemacht, es möchten die Schullehrer den die Fabriken besuchenden Kindern am Abend oder Morgen, oder zu beiden Tageszeiten, besonders aber an Sonn- und Feiertagen 2—3 Stunden Unterricht geben, der als Ersatz für jene Tage gelten würde, an denen die Kinder die Schule nicht besuchen. Auf diese Weise könnten es die Kinder weiter bringen, als wenn sie den Schulen mit 70—100 Schülern täglich beiwohnen.

Eine Gefährdung der Existenz der Fabriken durch eine Reduktion der Arbeitszeit unter 14 Stunden befürchtete auch Statthalter Gujer in Bauma. $14 \frac{1}{2}$ Stunden sei das Angemessene und keine übermässige Anstrengung, die Arbeit selbst sei sehr leicht und nehme mehr nur die Aufmerksamkeit der Kinder, als deren körperliche Kräfte in Anspruch und sei deswegen für die Gesundheit derselben keineswegs nachteilig. Die Tausende von minoren Kindern, die vom frühen Morgen bis zum späten Abend und sehr oft bis Mitternacht oder darüber hinaus in ihren feuchten Kellern oder Stuben weben und arbeiten müssen, seien ungleich härter mitgenommen und weit erschöpfenderen Anstrengungen preisgegeben als die Fabrikarbeiter. Wenn Beschränkungen dieser oder jener Art eintreten sollten, so sei dabei die grosse Konkurrenz von aussen, die uns beständig auf dem Halse liege, nicht zu vergessen, und es müsste die bedenklichsten Folgen haben, wenn unsere Industrie durch hemmende Verordnungen vom eigenen Staate bedroht würde. Durch die immerwährenden Fortschritte der Mechanik erwachse den älteren Etablissements eine furchtbare Konkurrenz, welche nur durch Tätigkeit, Ökonomie und fort dauernde sehr kostspielige Veränderungen in den Werken ausgehalten werden könne. Man solle die Spinnereien so wenig als möglich hemmen und sehr froh sein, wenn dieselben recht in Flor kommen.

Einzelne Berichterstatter schlagen einen schärferen Ton an, indem sie ihrem Missvergnügen gegenüber beschränkenden Bestimmungen für die Kinderarbeit in den Fabriken Ausdruck geben. So meint Bezirksrat Frei in Turbenthal: „Es sind schon Gesetze genug vorhanden, dass, wenn einer dieselben übertritt oder nicht beachtet, er zur Strafe gezogen werden kann. Wenn also Kinder nicht zur Schule geschickt werden, sei es von den Eltern selbst oder von den Fabrikbesitzern, so werden die Fehlbaren zur Verantwortung gezogen. Die Eltern können nicht gezwungen werden, neben der Schulzeit ihre Kinder nicht zur Arbeit anzuhalten, um in den Mussestunden etwas zu verdienen. So hoffen und wünschen wir, frei und unbeschränkt (unter den Schranken des Gesetzes), dass jeder Kantonsbürger sein

Gewerbe nach Belieben betreiben könne.“ Es wird dann noch gesagt, es sei einfach eine Notwendigkeit, dass die Kinder armer Familien die Fabrik besuchen, da von ihnen der Unterhalt abhänge.

Statthalter Hürlimann in Richterswil, Fabrikant, ein nachmaliger Führer im Zürichputsch, glaubt, dass ein Gesetz, das eine gesetzliche Beschränkung der Arbeit von schulpflichtigen Kindern vorsieht, im Volke starken Widerstand finden würde. Er sagt auch, dass vielfach erklärt werde: „Was nützt es uns und unsren Kindern, dass sie so gelehrt werden, wissen sie mehr als wir, so werden sie auch hochfahrender, anspruchsvoller, hören von Bedürfnissen, die wir nicht befriedigen können und mögen nicht mehr sich jeder Arbeit unterziehen.“

Ein anderer bekannter Beteiligter, Oberstl. Kunz, hält eine Arbeitszeit von 14 Stunden den Umständen angemessen und glaubt, dass das Gesetz schwerer zu handhaben wäre, wenn sie reduziert würde; auch könnte die Konkurrenz des Auslandes nachteilig wirken, da die Arbeitslöhne in manchem benachbarten Staate wohlfeiler seien als in der Schweiz.

Gegen den Erlass gesetzlicher Vorschriften zum Schutze unerwachsener Fabrikarbeiter sprachen sich ferner energisch die Fabrikanten Bühler in Kollbrunn aus. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, behaupten sie, seien weder gebannt noch jemals exequiert worden; ein neues Gesetz sei unnütz, da es unmöglich sei, die innern Verhältnisse einer Fabrik genau zu kontrollieren. Das Geschrei über tyrannische Behandlung der Arbeiter röhre von müsigen Philantropen her und sei grösstenteils ganz unbegründet. „Allzu anstrengendes, alle Kräfte überschreitendes Arbeiten wird unsers Wissens bei uns nirgends gefordert, und wenn auch zuweilen Arbeiter von krüppelhaftem Aussehen angetroffen werden, so ist solches nicht den Fabriken, sondern vielmehr der schlechten Nahrung, der Unreinlichkeit und Verwahrlosung im elterlichen Hause zuzuschreiben. Wir halten vielmehr dafür, dass Leute, welche frühzeitig zur Arbeit angehalten werden, sich an Fleiss und Tätigkeit gewöhnen, weit kräftiger und blühender sich gestalten, als andere, die sich dem Müssiggang ergeben, im Elende leben und zuletzt zu Bettelei und Diebstahl ihre Zuflucht nehmen. „Die Sittlichkeit leidet“, behaupten ferner die Moralisten. Wir aber halten dafür, dass die Moralität der Fabrikarbeiter nicht besser und nicht schlechter sei als bei andern auf der gleichen gesellschaftlichen Stufe stehenden Menschen. Wo strenge Ordnung schon des pekuniären Vorteils wegen besteht, kann weder Lärm noch unsittliches Geschwätz stattfinden. Wenn man bedenkt, wie früher Hunderte

und Hunderte in Müssigang und Lastern aufgewachsene Menschen durch die Fabriken dem Bettelstab entzogen worden und jetzt ehrlich ihr Brot finden, so möchte dieses hinreichen, die Sittlichkeitssprediger Lügen zu strafen. Man irrt sich wohl sehr, wenn man unsren Fabrikarbeiterstand mit jenem von England und Frankreich auch nur entfernt gleich denkt; denn bei uns könnte man Hunderte aufzählen, die sich durch Sparsamkeit und durch den Ankauf von Grundeigentum zu einem gewissen Wohlstand emporgeschwungen. Um sich von der Richtigkeit des Gesagten zu überzeugen, braucht man nur die Fabrikorte unseres Kantons zu bereisen und die vielen neuen Häuser, die schönen Gärtchen, die blühenden Grundstücke, am Sonntage die fröhlichen und zufriedenen Gesichter zu beobachten und unsere Ansicht wird sich zur Genüge gerechtfertigt finden“ u. s. f.

Aber auch Fabrikarbeiter traten auf den Plan. Von drei Seiten gingen Petitionen ein, die übereinstimmend für Beibehaltung der Tag- und Nachtarbeit der Kinder sich aussprachen. So verwendeten sich 96 Arbeiter von Töss und 40 von Wülflingen beim Regierungsrate dafür, dass die regelmässige Nachtarbeit nicht verboten werde. Die Unterzeichner erklärten, dass die 1832 eingeführte Nachtarbeit den 120 Arbeitern eine erwünschte Gelegenheit bot, auf leichte Weise einen schönen Verdienst zu erhalten. „Nicht nur erhielten alle Arbeiter verbesserte Löhne, sondern sie mussten auch um diese Löhne weniger an Arbeitszeit leisten als vorher, und bedeutend weniger als in beinahe allen andern Spinnereien“ (126 Stunden in zwei Wochen). Die Petenten behaupten ferner, die Erfahrung habe gezeigt, dass die Nachtarbeit auf die Moralität der Arbeiter durchaus keinen ungünstigen Einfluss ausübe. Auch für die physische Entwicklung der minderjährigen Arbeiter sei die Nachtarbeit durchaus nicht nachteilig. In je zwei Wochen könne jeder Arbeiter während neun Nächten ausruhen; die fünf Nächte aber, welche er durchwache und arbeite, seien darum nicht anstrengend für ihn, weil er durch die geringe summarische Zahl der Arbeitsstunden mehr gewinne, als diese etwas ungewöhnlich scheinende Anstrengung zu erschöpfen vermöge. Das gesunde Aussehen der Kinder und ihre Lebensfreudigkeit bezeugen das Gesagte jedem Unbefangenen. „Wenn Sie bedenken“, sagen die Petenten schliesslich, „dass die meisten der Unterzeichner Hausväter sind, bei denen der tägliche Arbeitsverdienst die Hauptnahrungsquelle ausmacht, so werden Sie es denselben gewiss nicht verargen, dass sie, befürchtend, auf dem Punkte zu stehen, ihren Verdienst zu verlieren, sich in dem verhängnisvollen Augenblicke an ihre landesväter-

liche Regierung wenden, um dieselbe aufs ehrerbietigste zu bitten, sie vor dem Verluste ihrer Erwerbsquelle zu bewahren und sie nicht der Gefahr auszusetzen, ihr ökonomisches Wohl so bedeutend vermindert, ja bei vielen ganz zerstört zu sehen.“

In ähnlichem Sinne sprechen sich 41 Arbeiter der Fabrik Wieland, Schmid u. Co. in Langnau im Jahre 1835 in einer Petition an den Grossen Rat aus, worin sie sich beschweren, dass der durch eine in Aussicht genommene Verordnung bedingte Wegfall der Tag- und Nachtarbeit der schulpflichtigen Kinder „unser bis dahin statt gehabter Verdienst vermindert würde, weil beim Aufhören der Nachtarbeit die bisher dazu verwendeten Alltagsschüler durch solche ersetzt werden müssten, welche derselben entronnen sind und diese die Arbeit der jüngern Kinder nicht im gleichen Masse zu verrichten imstande wären und die Arbeit nicht so schnell vor sich gehen könnte, weshalb der erwachsene Spinner statt eines Taglohnes von 1 Gulden mit 1 Franken und die älteren Kinder statt mit 11 β mit 8 β vorlieb nehmen müssten.“ Die Petenten, die kurz zuvor aus allen Teilen des Kantons nach Langnau gezogen waren, sprechen noch die Befürchtung aus, dass beim Aufhören der Nachtarbeit mancher Familievater brotlos gemacht und wieder in seine Heimatgemeinde ziehen müsste, der er zur Überlast fallen könnte. Die Petenten bitten, die Nachtarbeit weiter bestehen zu lassen.

4. Die Verordnung vom 15. Juli 1837 über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken und ihre Vollziehung.

Die Meinungen über die Notwendigkeit einer neuen Verordnung über die Fabrikarbeit der Kinder gingen nach dem Gesagten weit auseinander. Der Rat des Innern, dem nun ein weitschichtiges Material über die Stimmung verschiedener Kreise zu Gebote stand, prüfte die Eingaben und entwarf ein Reglement betreffend das Arbeiten der minderjährigen Jugend in den Fabriken, das er u. a. auch der Handelskammer zur Begutachtung überwies. Nach eingehender Prüfung der zahlreichen Akten legte sie am 25. Januar 1837 ihre Anträge vor. Die Mehrheit der Kommission hielt den Erlass einer Verordnung, wie sie im Entwurf vorlag, für unzulässig; dagegen wünscht sie auf dem Wege der Gesetzgebung eine Modifikation des Schulgesetzes, namentlich des § 19, in dem Sinne, dass die Begünstigung der Beschränkung des Unterrichtes auf bloss zwei Stunden täglich in der Realabteilung im Interesse der industriellen Gegenden

des Kantons auch auf den Winter ausgedehnt werde. Die Minderheit wollte dem Erlass der Verordnung zustimmen.

Der Rat des Innern legte den Entwurf dem Regierungsrate vor und stellte es seinem Befinden und seiner Beurteilung anheim, ob er die Verfügung in Form einer Verordnung von sich aus erlassen wolle oder es für angemessener halte, den Entwurf als Gesetzesvorschlag an den Grossen Rat zu bringen.

Die Hauptfrage bei einer neuen Verordnung war: Soll die Aufnahme von Alltagsschülern in die Fabriken untersagt werden? Der Erziehungsrat äusserte sich in dem Sinne, dass die Aufnahme unbedingt verboten werden solle. Diese Ansicht wurde auch vom Rate des Innern geteilt und siegte schliesslich im Regierungsrate mit 9 gegen 6 Stimmen; nur wurde gestattet, dass Alltagsschüler an Repetierschultagen in den Fabriken an die Stelle der Repetierschüler treten.

Zwei weitere wichtige Fragen betrafen die Arbeitszeit und die Nacharbeit. Während der Erziehungsrat gewünscht hatte, dass die Arbeitszeit für Knaben und Mädchen, welche das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, in den Fabriken auf 12 Stunden täglich beschränkt werde, und dass die Dauer derselben durch eine Ruhezeit von wenigstens einer Stunde zu Mittag zu unterbrechen sei, lautete der Vorschlag des Rates des Innern auf eine Arbeitszeit von 12 bis höchstens 14 Stunden. Der Regierungsrat liess aber die Worte „12 bis“ aus der Verordnung weg und entschied sich für „höchstens 14 Stunden“. Dass die tägliche Arbeitszeit durch eine Ruhezeit von wenigstens einer Stunde mittags unterbrochen werden sollte, darüber war man allseitig einverstanden.

Die Nacharbeit, welche der Gegenstand so vieler Anfechtungen war, wollte weder der Rat des Innern noch der Erziehungsrat oder der Regierungsrate gänzlich beseitigen. Der Rat des Innern adoptierte zwar das Verbot der Nacharbeit (d. h. die Arbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) für unkonfirmierte Arbeiter als Regel, gestattete jedoch Ausnahmen bei ausserordentlichen Hemmungen, wie Wassermangel u. dgl. unter Erlaubnis des Statthalteramtes. Der Erziehungsrat, welchem dieser Entwurf zur Begutachtung überwiesen wurde, entschied sich dagegen in seiner Mehrheit gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen. Er wollte, wie schon erwähnt, die tägliche Arbeitszeit der Kinder auf höchstens 12 Stunden festsetzen, dagegen die Verlegung derselben auf die Tages- oder Nachtzeit den Fabrikbesitzern freistellen. Als Gründe für diesen Antrag führte er

an: Die Bedürfnisse der Industrie erfordern das Arbeiten zur Nachtzeit zuweilen durchaus; es sei eine Unmöglichkeit, solche Ausnahmen gehörig zu würdigen und zu kontrollieren, zumal bei der oft bedeutenden Entfernung der Statthalter von den Fabriken; auch kämen die Statthalter durch solche Gesuche in eine schwierige Stellung. Dabei ging der Erziehungsrat von der Voraussetzung aus, die Fabrikbesitzer werden in der Regel ohnehin wegen der Kosten der Beleuchtung nicht bei Nacht arbeiten lassen. Die Minderheit des Erziehungsrates wollte die Nachtarbeit für Kinder, welche das 16. Altersjahr noch nicht angetreten, gänzlich verbieten. Der Regierungsrat stimmte jedoch der Ansicht des Rates des Innern bei, verordnete aber im weitern, dass von ausnahmsweisen Bewilligungen zur Nachtarbeit auch der betreffenden Bezirksschulpflege Kenntnis gegeben werden solle.

Am 15. Juli 1837 erliess der Regierungsrat die nachstehend in ihrem Wortlaut aufgeführte Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken und ihre Vollziehung, die auf den 1. September 1837 in Kraft treten und diejenige vom 7. November 1815 ersetzen sollte:

§ 1. Kein Kind soll in eine Spinnerei oder eine andere Fabrik aufgenommen werden, das nicht der Alltagsschule entlassen ist. Jedes Kind, das angestellt wird, soll seine Entlassung durch ein Zeugnis der Gemeindeschulpflege seines Heimats- oder Wohnortes dartun.

§ 2. Kinder, welche zwar der Alltagsschule, nicht aber der Repetierschule oder der Unterweisungsschule entlassen sind, können zufolge des § 34 des Schulgesetzes nur unter der Bedingung in eine Fabrik aufgenommen werden, dass der Fabrikbesitzer sich wie jeder andere Dienstherr verpflichtet, das schulpflichtige Kind regelmässig an dem Unterricht der Repetier-, Unterweisungs- und Sing-Schule teilnehmen zu lassen. Wo die Repetierschüler nach Geschlechtern geteilt sind, darf die Repetierschule für eine jede Abteilung im Winter auf einen halben Wochentag von 4 Stunden beschränkt werden, sofern auch im Sommer ein halber Wochentag von 4 Stunden für jede Abteilung Repetierschule gehalten wird.

§ 3. Die Arbeitszeit für Knaben oder Mädchen, welche noch nicht konfirmiert sind, ist in den Fabriken auf 12 bis höchstens 14 Stunden beschränkt. Die Dauer derselben ist wenigstens durch eine Ruhezeit von einer Stunde zu Mittag zu unterbrechen.

§ 4. Das Arbeiten in den Fabriken zur Nachtzeit, nämlich von 9 Uhr Abends bis Morgens um 5 Uhr ist für alle nicht konfirmierte

Minderjährige untersagt. Ausnahmen finden nur unter Bewilligung des Statthalteramtes bei ausserordentlichen Hemmungen, wie Wassermangel und dergleichen statt; eine solche Erlaubnis soll jedoch wieder zurückgenommen werden, sobald die fragliche Hemmung gehoben ist.

§ 5. An Sonn- und Festtagen ist alles Arbeiten in den Fabriken und Spinnereien gemäss § 1 des Gesetzes vom 20. Weinmonat 1834, dringliche Reparaturen vorbehalten, untersagt.

Es war vorauszusehen, dass die Verordnung auf starken Widerstand stossen werde und dass da und dort der Übergang zu den neuen Verhältnissen Störungen im Gefolge habe. So stellten die Fabrikbesitzer Bühler in Kollbrunn an den Regierungsrat das Gesuch, dass die Verordnung, soweit sie sich auf die Nacharbeit beziehe, noch 5—6 Wochen auf ihr Etablissement keine Anwendung finde, indem sie erst dannzumal imstande seien, ihre neu erbaute Spinnerei zu eröffnen und die Arbeiter, welche sie des Nachts nicht mehr beschäftigen dürfen, in dieselbe überreten zu lassen. Ebenso wünschte die Firma Wieland, Schmid und Co. in Langnau, dass ihr das Nachtarbeiten noch bis zum 1. Mai 1838 gestattet werden möchte. In dem Gesuche wird auf den geordneten Gang in ihrer Fabrik, auf die getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen usw. aufmerksam gemacht und sodann erklärt: „Wenn die regierungsräthliche Verordnung bloss die Kinder vor zurückgelegtem 15. Altersjahr und darunter erwähnt, so weiss jedermann, der das Spinnfach kennt, dass es nicht möglich ist, die Arbeiten, welche durch Kinder verrichtet werden, erwachsenen Personen zu übertragen und dass, sowie die Kinder die Nacht über nicht mehr arbeiten dürfen, auch die Beschäftigung der ältern Arbeiter aufhören muss. Würde darauf bestanden, die Verordnung auf den 1. Herbstmonat in unserm Etablissement in Anwendung zu bringen, so befänden sich tags darauf an zweihundert Menschen, alt und jung, gleichsam auf der Gasse ohne Hülfsmittel, ohne Aussicht auf baldige anderweitige Anstellung, ohne Hoffnung etwa mit landwirtschaftlichen Beschäftigungen sich den Unterhalt zu erwerben, die strenge Jahreszeit vor der Türe, dem Mangel, den Entbehrungen, dem Elend entgegengetrieben, in die Notwendigkeit versetzt, die auf 6 und 12 Monate eingegangenen Mietkontrakte (die Fabrik beschäftigte, wie bereits in einem Gesuche erwähnt war, mehrere zahlreiche, arme Familien, die aus andern Kantonsteilen zugezogen waren) aus Unvermögen zu brechen und deswegen noch in Streit und Prozess verwickelt zu werden.“

Der Regierungsrat beschloss jedoch am 5. September mit Mehrheit, den Petenten durch die betreffenden Statthalterämter zu erwidern, dass der Termin für das Inkrafttreten der fraglichen Verordnung nicht abgeändert werden könne; der Regierungsrat erwarte daher, dass sie in ihren Etablissementen die erforderlichen Anordnungen treffen, dass mit Ende Herbstmonat der Verordnung ein vollständiges Genüge geleistet werde.

Eine weitere, in weniger höfliche Form gekleidete, scharfe Petition ging dem Regierungsrate am 21. April 1838 von 44 Hausvätern zu, deren Kinder in der Kunzschens Spinnerei in Oberuster arbeiteten. Sie trägt am Kopf die Bemerkung: „Bittschreiben an den Grossen Rat, gefl. deutlich und verständlich zu verlesen.“ Das Gesuch bezweckte die Aufhebung der Verordnung und brachte folgendes zur Begründung vor:

„1. Glauben wir, es sei von uns armen Hausvätern mehr als genug gefordert, wenn man uns anhält, unsere vielen Kinder so oft und so lange in die Schule zu schicken, wie es der Grosse Rat bestimmt hat.

2. Sind wir der Meinung, müsse jeder Bürger, der unter der gleichen Regierung steht, auch gleich viel Recht und Freiheit haben. Zum Exempel: Wenn mein Nachbar, ein Indiennendrucker, sein Kind nach der Schule in die Druckerei nehmen und beschäftigen kann, so kann man mir nicht befehlen, mein Kind nicht in die Spinnerei zu nehmen. — Wenn mein Nachbar, der ein eigenes Haus und Feld, auch einen Webkeller hat, und so seine Kinder mit Spuhlen, Weben und allerlei beschäftigen kann, so wird man mir wohl auch gönnen mögen, dass meine Kinder einen Schilling verdienen und arbeiten lernen.

3. Sind viele Hausväter mit Frauen und den ältern Kindern meistens in der Spinnerei, erstere zuweilen als Tagelöhner bei den Bauern beschäftigt; selten bleibt jemand zu Haus, der über unsere Kinder Aufsicht haben könnte. Nun muss doch eine Aufsicht sein, besonders an den Tagen, wo nur ein paar Stunden oder gar keine Schule gehalten wird.

4. Braucht die Arbeit der Kinder in der Spinnerei viel Zeit zum Lernen, so dass, wenn die Kinder nicht schon im zehnten Jahr nach und nach etwas lernen, sondern erst im zwölften die Arbeit anfangen, dann noch ein halbes Jahr verloren geht und sie weniger geschickt und geschwind werden.

5. Wissen wir aus Erfahrung, dass leichte Arbeit für die Kinder nützlich ist und dass bei der Arbeit am wenigsten Böses geschieht, und auch keinerlei Gefahr vorhanden ist.

Es ist uns bekannt, dass Leute behaupten wollten, unsere Kinder werden ungesund und dumm, weil sie in die Maschine gehen; wir behaupten, dass dies unwahr ist und vermuten, es möchte in den Köpfen derer, die so etwas behaupten, selbst nicht mehr recht stehen Wir haben nun bald 30 Jahre Spinnereien, und gottlob so gesunde und frische Kinder wie die Vermöglicheren zu Stadt und Land; wir würden bei einer Vergleichung nicht übel bestehen.“

Die Petition, die schon Septemberstimmung vom Jahre 1839 atmet, schliesst mit dem Wunsche, der Grosse Rat möchte den Spinnereiarbeitern gleiche Rechte wie denjenigen anderer Gewerbe angedeihen lassen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Erlass der Verordnung vom 15. Juli 1837 einen beträchtlichen Teil des Volkes verstimmte und den Gegnern der Regierung neue Hilfstruppen brachte. Die strikte Durchführung der Verordnung bedeutete für zahlreiche Familien die Verminderung des Verdienstes; sie war geeignet, die vorhandene Unzufriedenheit zu steigern. Wenn auch bis anhin bei der Beurteilung jener erregten Zeit die Frage der Fabrikarbeit der Kinder gewöhnlich gar nicht erwähnt wird und diese selbst in eingehenden Darstellungen der Regenerationszeit völlig ausgeschaltet wird, so müssen wir doch die Verordnung als eine der Ursachen der Ereignisse vom 6. September 1839 bezeichnen.

Die Verordnung war ohne Zweifel nach und nach von wohltätigen Folgen begleitet. Der Erziehungsrat bemerkte in seinem Bericht über das Schuljahr 1838/39, dass dadurch weitaus mehr Ordnung und Regelmässigkeit in den Schulbesuch gekommen sei, wo die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen keine Mühe scheut, dem Absenzenwesen zu steuern. Freilich wird hinzugefügt, dass gleichwohl die hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen nicht ausreichen; es sei daher sehr zu wünschen, dass der Grosse Rat recht bald bestimmtere und kräftigere Gesetzesbestimmungen erlasse; ein längeres Ausbleiben derselben müsste ganz besonders auf die Repetierschule nachteilig und zerstörend einwirken. Auch der folgende Jahresbericht des Erziehungsrates anerkennt, dass es mit Bezug auf die Hindernisse von Seite der Fabriken gegenüber dem Schulbesuch weit besser stehe als früher; diese Behörde glaubt aber, es möchte die treue Erfüllung der regierungsrälichen Verordnung wohl eben-

sosehr von der gegenwärtigen Unmöglichkeit herkommen, dieselbe häufiger zu übertreten, als von einer durchgedrungenen Erkenntnis ihrer Wohltätigkeit.

In der nächsten Zeit gab die Verordnung den Behörden keinen Anlass zu Beratungen und Beschlussfassungen. Es war die Zeit des Zürichputsches, welche die Gemüter lange lebhaft bewegte. Die Aufmerksamkeit der Behörden war auf andere Dinge gerichtet. Die Gesetze und Verordnungen, welche vor dem 6. September in Kraft waren, blieben auch nachher noch bestehen; es wechselte nur das persönliche Regiment. Aber auch die neue Regierung hob die Fabrikverordnung nicht auf; sie war wahrscheinlich von ihrer Notwendigkeit ebenfalls überzeugt. Dagegen liess sie der Ausführung freiere Zügel, was vielerorts zu Übertretungen ausgenützt wurde. Mit dem allmählichen Umschwung in der Zusammensetzung der Behörden wurde auch die Tätigkeit der früheren Behörden wieder aufgenommen. Schon zu Ende des Jahres 1841 forderte der Erziehungsrat die Bezirksschulpflegen auf, speziellen Bericht zu erstatten, ob und welche Schwierigkeiten sich bei Handhabung der bestehenden Verordnung über das Arbeiten der Kinder in den Fabriken ergeben habe. Wir fügen zum Schlusse dieser Arbeit noch einen Auszug aus den anfangs 1842 eingelaufenen Berichten an, um zu zeigen, wie ungleich die Verordnung im Kanton gehandhabt wurde.

Affoltern berichtet, dass sich zum Glücke im ganzen Bezirke nur eine einzige Fabrik befindet, und dass in diesem, in Zwillikon gelegenen Etablissement die bestehenden Gesetze und Verordnungen strenge gehandhabt werden. Bülach meldet, dass dort gegenwärtig keine Ursache zu klagen vorhanden sei. Dagegen wünscht die dortige Bezirksschulpflege, es möchte dem nächtlichen Arbeiten der Unterweisungsschüler mehr Einhalt getan werden; denn es sei nicht selten der Fall, dass solche Schüler nach der Nacharbeit in den Unterrichtsstunden einschlafen. Aus Pfäffikon wird durch Pfarrer Dr. Hirzel mitgeteilt, dass dort keinerlei Schwierigkeiten sich zeigen. Ähnlich tönt es aus den Bezirken Meilen, Regensberg, Zürich. Ungünstige Urteile vernimmt man dagegen aus den andern Bezirken, Andelfingen ausgenommen, welcher Bezirk gar keine Fabriken besass.

Uster berichtet, dass in Dübendorf und Wangen ausschliesslich Repetier- und Singschüler in den Fabriken arbeiten und dass dort die Handhabung der Verordnung keine besonderen Schwierigkeiten

bereite. „In Uster dagegen traten von Anfang an so viele Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg, dass diese Verordnung nie genau hat vollzogen werden können.“ Als im Frühjahr 1838 in Uster noch 62 Alltagschüler in den Fabriken arbeiteten, wollte die Bezirksschulpflege die betreffenden Fabrikbesitzer dem Gerichte überweisen; da die Fabrikanten aber erklärten, sie wollen gegen die regierungsrätliche Verordnung Rekurs ergreifen, wurde die Klageschrift vom Statthalteramt ad acta gelegt. Allein der Erziehungsrat liess durch den Staatsanwalt die fehlbaren Fabrikanten dem Gerichte überführen und gab dem Statthalter den Auftrag, dafür zu sorgen, dass sämtliche in den Fabriken Kunz, Zanger, Trümpler und Frei arbeitenden Alltagschüler unverzüglich aus den Fabriken gezogen würden. Bald hernach berichtete die Gemeindeschulpflege Uster, dass trotz der getanen Schritte die Verordnung immer noch nicht beachtet werde und dass viele Alltagschüler zu spät in die Schule kommen, weil sie nicht rechtzeitig aus den Fabriken entlassen werden. Damals gab es 65 Alltagschüler in den Fabriken von Uster. Daraufhin wurde im Februar 1839 jeder Fabrikbesitzer vom Bezirksgericht zu einer Busse von 8 Fr. und zur Bezahlung der Gerichtskosten verurteilt. Allein auch jetzt wurde der Übelstand nicht beseitigt; es arbeiteten nach wie vor Alltagschüler in den Fabriken; Ende 1840 waren es 49 Schulkinder. Auch im Januar 1842 gab es immer noch Alltagschüler in den Fabriken in Uster; allein es gelangten keine Klagen mehr über verspäteten Schulbesuch an die Behörden. Aber noch im Oktober 1845 beschwerte sich der damalige Redaktor des Usterboten, J. J. Treichler, der nachmalige Professor an der Zürcher Hochschule, in einer Eingabe an den Erziehungsrat, dass in Uster 33 Alltagschüler in den Fabriken arbeiten.

Die Bezirksschulpflege Horgen erwähnt, dass nur in Adliswil und Langnau 4 bzw. 5 Alltagsschüler die Fabriken besuchen. In Adliswil, wo diese Kinder morgens von $1/25$ —7 Uhr und abends von 5— $1/29$ Uhr in den Fabriken arbeiteten, verdienten sie alle 14 Tage 20 β bis 1 fl. 23 β. In Langnau überstieg die Arbeitszeit nie fünf Stunden täglich. Die wenigen Ausnahmen wurden nur mit Rücksicht auf die äusserste Armut gestattet.

Aus dem Bezirk Winterthur, wo mehr als ein Dutzend Spinnereien im Betriebe standen, wird mitgeteilt, dass die Verordnung in ungleicher Weise gehandhabt werde. Nur in Rickenbach und Elsau gab es keine Alltagsschüler in den Fabriken. In Töss, Pfungen, Wülflingen, Gundetswil, Neftenbach, Ellikon besuchten wohl je eine Anzahl Schüler

die Fabriken; der Schulbesuch wurde aber nicht vernachlässigt. Ungünstiger lautet der Bericht aus Turbenthal und Hutzikon, wo zwar keine Klagen erhoben werden; übrigens waren die Besitzer der zwei bedeutendsten Spinnereien selbst Mitglieder der Schulpflege. Auch in Zell scheint die Verordnung nicht „vollkommen“ gehandhabt worden zu sein und Seen beschwerte sich ausdrücklich, dass die Fabrikbesitzer in Kollbrunn die Verordnung häufig übertreten und Alltagsschüler aufnehmen. Die ältern Schüler wurden öfters am kirchlichen Unterricht gehindert; ihre Arbeitszeit dauerte häufig bis auf 16 Stunden; oft hörte sie erst nachts $\frac{1}{2}$ 11 Uhr auf. Gleichwohl wurde weder geklagt, noch offiziell Anzeige gemacht, weshalb die Fabrikbesitzer nicht zur strikten Befolgung der Verordnung angehalten wurden.

Im Bezirk Hinwil war Gossau die einzige Gemeinde, in der Alltagsschüler „auf Kosten eines Teils der gesetzlichen Schulzeit die Fabriken besuchten“; im Jahre 1843 waren es aber ihrer nur noch zwei. Aus diesen wie auch späteren Berichten gewinnt man die Ansicht, dass die Schulpfleger nicht überall mit der nämlichen Energie die Durchführung der Verordnung forderten; oft drückte man eben ein Auge zu.

Es gab aber immer wieder Männer, welche unerschrocken für eine strikte Ausführung der Verordnung tätig waren; im Übereifer lief freilich manche Übertreibung mit. So richtete am 27. Oktober 1845 Redaktor J. J. Treichler einen flammenden Protest an den Erziehungsrat gegen die noch vorkommende Beschäftigung von Kindern in den Fabriken und wies namentlich auf die Fabriken in Hutzikon und Uster hin. Er schreibt u. a.: „Ein Kind von 8—12 Jahren neben den täglichen 6 Schulstunden noch zu 4—7 Stunden Fabrikarbeit anzuhalten und von ihm am Abend noch zu verlangen, dass es seine Aufgaben für die Schule löse, das heisst, die menschliche Natur mit Füssen treten, heisst, die Kinder zu Lasttieren herabwürdigen, heisst, in unserm gebildeten Jahrhundert, in unserer freien Republik einen Zustand dulden, für dessen Abscheulichkeit es in unserer Sprache noch keinen Namen gibt.“ In einer späteren Eingabe vom 14. Januar 1846 deutet Treichler an, dass auch in andern Bezirken, nicht nur in Uster und Winterthur, die Verordnung übertreten werde.

Der Erziehungsrat ordnete eine Untersuchung an. Aus den Zuschriften der Bezirksschulpfleger ergab sich aber, dass die Treichlerschen Anschuldigungen übertrieben waren und es fiel für den Petitionär manch unfreundliches Wort ab. Winterthur erklärt z. B., dass die

Behauptungen wegen Hutzikon ganz aus der Luft gegriffen seien und es bedauert, dass Treichler seine geistigen Kräfte auf den Kampfplatz gegen Feinde geführt habe, von denen er nicht einmal recht wusste, ob sie wirklich vorhanden seien oder nicht. Affoltern schreibt: „ . . . Somit findet die Treichlersche Fürsorge hier kein Feld der Wirksamkeit, so wenig als dessen sonstigen grossartigen Bestrebungen zur Beglückung der Menschheit.“ Den eingehendsten Bericht gab Hinwil ab, aus dem sich jedoch zeigte, dass Treichlers Behauptungen für diesen Bezirk zutrafen. Es gab nämlich in Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wetzikon eine Anzahl Schüler, die neben der Alltagsschule noch die Fabriken besuchten; meistens gehörten sie der sechsten Klasse an; alles waren Kinder der ärmsten Eltern. In Wetzikon gab es unter den 389 Alltagsschülern 19 Fabrikkinder, in Seegräben von 56 deren 6. Während der Schulzeit durfte nirgends ein Kind in die Fabrik gehen. Einzig Dürnten berichtet von einem „liederlichen Ansässen, der dies tun wollte; er wurde aber gehörig zurechtgewiesen und besserte sich.“ Vereinzelte Übertretungen der Verordnung fanden auch in Rorbas, Kemptthal, Richterswil, Wädenswil, Langnau und Rüschlikon statt; als aber die Schulpflegen einschritten, hörte der Missbrauch auf.

Die Bezirksschulpflege Regensberg berichtete über einen andern Übelstand. Sie meldete nämlich im Januar 1845, dass verschiedene Kinder des Schulkreises Schleinikon-Dachslen, die noch in die Alltagschule verpflichtet waren, von ihren Eltern in die Fabrik Turgi im Kanton Aargau geschickt, dort verkostgeldet und so dem Schulunterricht entzogen werden. Der zürcherische Erziehungsrat wandte sich darauf an den aargauischen Schulrat, der die Angelegenheit prüfte und in der Antwort u. a. darauf hinwies, dass für die Fabrikkinder in Turgi eine eigene gute Schule mit je 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden bestehe (16. September 1845).

Die Berichte über Verwendung von Alltagsschülern in den Fabriken verschwanden lange nicht; namentlich in Uster hatte sich die Schulpflege oft damit zu beschäftigen. Die Lehrer wurden jeweilen aufgefordert, die Fabrikschüler zu notieren und anzuzeigen. So schreibt im Januar 1850 der Lehrer von Riedikon, dass fünf seiner Alltagschüler abends nach der Schule in der Kunzschen Fabrik in Niederuster bis um 9 Uhr arbeiten. Gleichzeitig meldet der Lehrer von Freudwil, dass von seinen 35 Alltagsschülern 19 die Haarfabrik in Freudwil besuchen. Oberuster hatte 4 Fabrikschüler, Nossikon 4, Niederuster 7, die jeweilen abends in der Fabrik arbeiteten. Die

verschärfte Kontrolle bewirkte indessen, dass die Klagen über Übelstände nach und nach sich verminderten; so enthält der Bericht der Schulpflege Uster vom Jahre 1853 die Notiz: „Bezüglich des Fabrikbesuches schulpflichtiger Kinder gelangten dieses Jahr keine Anzeigen an die Pflege; es dürfte somit anzunehmen sein, dass die Fabrikbesitzer — wenn auch mit Widerstreben — vor der Autorität des Gesetzes und der Behörden sich zu beugen für gut befunden haben.“

Im Laufe der Jahre regten sich neue, sozialpolitische Ideen; der Führer der neuen Bewegung war der begeisterte J. J. Treichler. Als im Jahre 1855 der Regierungsrat zur Untersuchung der Verhältnisse zürcherischer Fabrikarbeiter eine Kommission niedersetzte, wurde Treichler zu deren Präsident ernannt. Aus der Arbeit dieser Kommission erwuchs das Fabrikgesetz vom 24. Oktober 1859, das u. a. die Arbeitszeit auf 13 Stunden festsetzte. Ein späteres Fabrikgesetz, vom 21. Januar 1870, brachte weitere Erfolge humaner Bestrebungen.